

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 158 (2020)

Artikel: Schule im Kreuzfeuer von Kirche und Staat : die Etablierung einer konfessionell neutralen Volksschule im 19. Jahrhundert
Autor: Aubry, Carla
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-869513>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schule im Kreuzfeuer von Kirche und Staat

Die Etablierung einer konfessionell neutralen Volksschule im 19. Jahrhundert

1 Einleitung

«Es gibt kein besonderes katholisches und protestantisches ABC. Die Regeln des Rechnens sind für die Protestanten und Katholiken die gleichen. Die Naturkunde fragt nicht nach dem Taufschein. Im Gebiete der exakten Wissenschaften spielt überhaupt die Konfession keine Rolle.»¹

Mögen wir Ludwig Rudolf von Salis inhaltlich auch ohne Zögern zustimmen, so wundern wir uns heute vielleicht doch über die Notwendigkeit dieser Aussage. Hintergrund war die Verfassungsrevision von 1874. Mit der Revision der Bundesverfassung wurde schweizweit geregelt, dass die Schule unter staatlicher Leitung zu stehen hatte und von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden konnte.² Als Folge davon wurden zahlreiche konfessionelle Schulen in den Kantonen zu nichtkonfessionellen umgewandelt, was zu heftigen Auseinandersetzungen führte.

Die Herausbildung und Institutionalisierung einer öffentlichen und staatlich geführten Schule im heutigen Verständnis war im 19. Jahrhundert Resultat eines längeren Prozesses.³ Noch zu Beginn des Jahrhunderts waren die Kirchen in vielerlei Hinsicht für die Schulen zuständig, welche vor allem konfessionell geprägt waren. Die Pfarrer waren mit der Aufsicht der Lehrer betraut und verfassten oder genehmigten Lehrmittel, die sie als passend erachteten. Sie sorgten sich um die Qualität des Unterrichts, der auch kirchlichen Vorstellungen entsprechen musste, und hielten die Eltern dazu an, ihre Kinder in die Schule zu schicken, damit diese sich neben Lesen, Schreiben und Rechnen auch die Grundlagen des Katechismus aneigneten, der eine solide und christliche Lebensführung ermöglichen sollte.

Bis anhin also unter Obhut der Kirchen übernahm der Staat zunehmend die Aufsicht über die Schulen, sicherte mehr und mehr die Finanzierung

des Unterrichts, sorgte für die Ausbildung der Lehrpersonen und bestimmte Lehrinhalte. Diese Verschiebung der Zuständigkeiten war mit Reibungsverlusten verbunden und brauchte Zeit, sich zu etablieren. Die Schule stand im Kreuzfeuer dieser Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat. Es ging um Macht und Einfluss auf eine Institution, die wesentlich mitbestimmte, was unter kulturell tradierungswürdigem Gemeingut zu verstehen war.

Im Verlauf dieser Verschiebung von Zuständigkeiten wurde es zur staatlichen Aufgabe, die Gleichstellung der Konfessionen in den Schulen zu sichern und auf die Neutralität der Inhalte zu achten – eine Aufgabe, die mit der Einführung der staatlich verordneten Schulpflicht besondere Relevanz erhielt, weil der schulische Unterricht damit zu einem obligatorischen Lebensbereich wurde, in einem Alter, in dem man besonders beeinflussbar ist.⁴

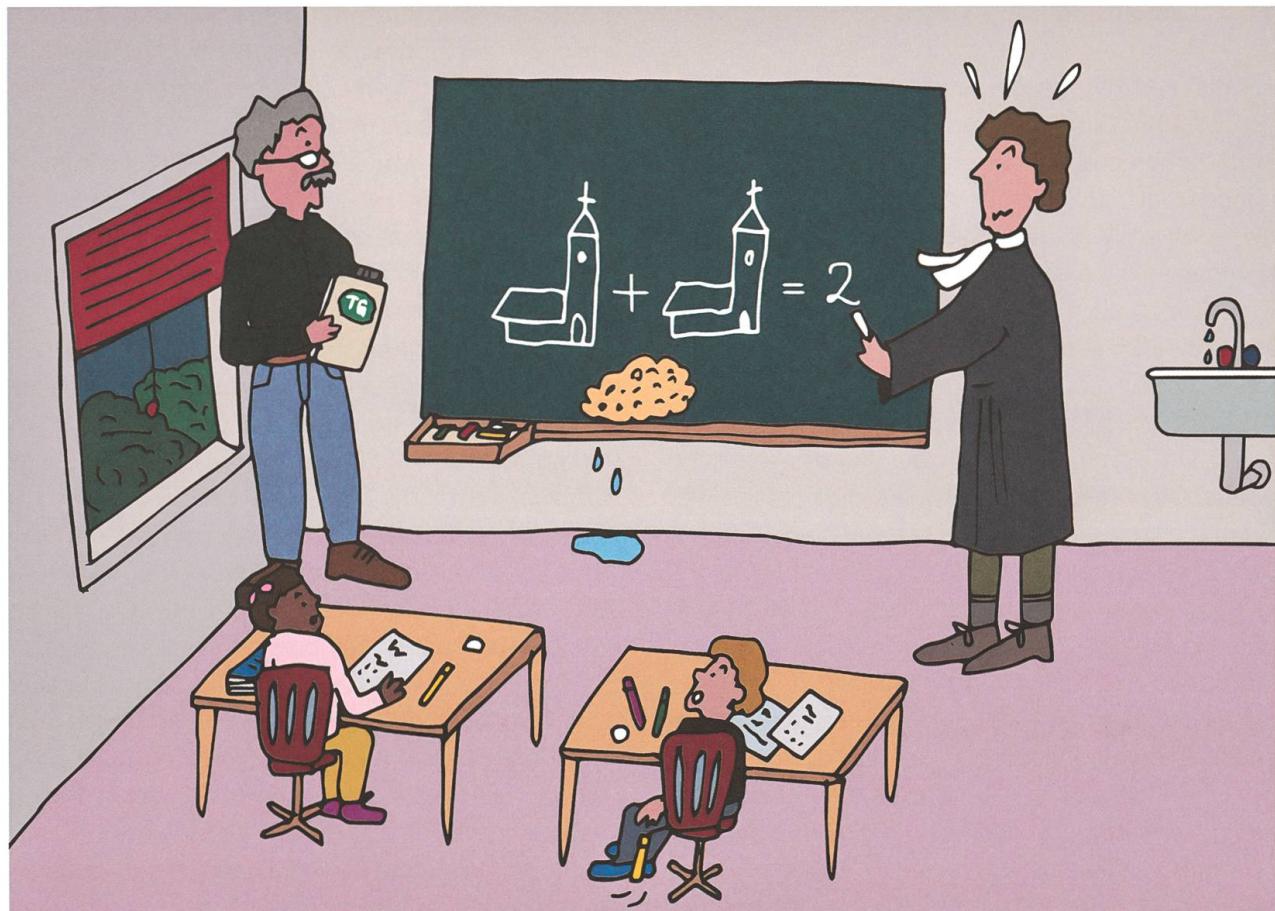
Im Thurgau war die rechtliche Gleichstellung der beiden Konfessionen mitbestimmend bei diesen Auseinandersetzungen im 19. Jahrhundert. Seit 1712 galt die volle Parität, was zu historisch gewachsenen Verflechtungen führte, die vor Ort sowohl Abgrenzungen zur Wahrung der religiösen Identität beinhaltete als auch die Zusammenarbeit der Konfessionen ermöglichte. Im vorliegenden Artikel soll ein Einblick in die Entwicklung dieses Kräftemessens zwischen Kirche und Staat gegeben werden, bei dem die Aus-

1 Salis, Ludwig Rudolf von: Schweizerisches Bundesrecht. Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit dem 29.5.1874, Bd. 5, 2. Auflage, Bern 1904, S. 624.

2 Bundesverfassung 1874, Art. 27, in: Kölz, Alfred: Quellenbuch zur neuen schweizerischen Verfassungsgeschichte, Bd. 2, Bern 1996, S. 158–159.

3 Detailliert rekonstruiert am Beispiel von Winterthur unter Berücksichtigung politischer und ökonomischer Aspekte bei Aubry, Carla: Schule zwischen Politik und Ökonomie. Finanzaushalt und Mitspracherecht in Winterthur, 1789–1869, Zürich 2015.

4 Engi, Neutralität des Staates, S. 267.



einandersetzungen um die konfessionelle Neutralität der Schule manchmal heftig geführt, oft aber auch pragmatisch gelöst worden sind.

2 Blaupause «instruction publique»

In den entstehenden Demokratien in Europa im 19. Jahrhundert sollte das Volk zum Souverän werden, was voraussetzte, dass auch das Wissen zum Allgemeingut wurde.⁵ Der Anspruch, «Wissen frei von Ketten und Autoritäten» zu vermitteln, führte zur Forderung, den Unterricht von «religiösen Bestrebungen» frei zu halten und «Moral lediglich auf den Prin-

zipien der Vernunft zu gründen».⁶ Die Schule sollte dem Einfluss der Kirchen entzogen und dafür der Kontrolle des Parlaments unterworfen werden, das als demokratische Vertretung der Öffentlichkeit weniger interessengebunden schien.

Veröffentlicht wurden diese Forderungen 1792 in Frankreich. Marquis de Condorcet lieferte damit die Grundlage für den im selben Jahr entworfenen Schulplan, der die «instruction publique» im Zuge der Französischen Revolution in Frankreich neu ordnen sollte.

5 Criblez, Schule Demokratie, S. 21.

6 Condorcet, Instruction publique, S. 40–47.

Ein erster Versuch, die Schulen in der Schweiz zu verstaatlichen, erfolgte in der Helvetik (1798–1803) unter französischem Einfluss. Eine der zentralen Fragen dabei war die Neuorganisation der sozialen Beziehungen, denn die traditionellen Herrschaftsbeziehungen des Ancien Régime wurden aufgelöst. Mit der helvetischen Verfassung gab es gleichsam von heute auf morgen Bürger mit neuen politischen Rechten. Die geforderte Mitsprache machte die Bildung der Bevölkerung zu einem zentralen Anliegen. Gebildete Bürger galten als Voraussetzung für eine funktionstüchtige Demokratie, denn – so lautete die gängige Argumentation – nur diese seien in der Lage, ihr Geschick in die eigenen Hände zu nehmen. Ebenso radikal, wie der helvetische Staat mit dem politisch Hergearbeiteten brach, wollte er das Schulwesen reformieren. Dabei galten die neue Verfassung und Condorcets Schulplan von 1792 als Referenzpunkte des bildungspolitischen Entwurfs. Die Standesschranken der Erziehung sollten fallen und die Schule von nun an in weltlichen Händen liegen, also unter der Aufsicht des Staates stehen. Die bildungspolitischen Reformbemühungen zeigten sich im beabsichtigten Projekt einer vollständig durchgreifenden Schulreform, die vor allem auf die organisatorische Neustrukturierung des Schulwesens wie auch auf vereinheitlichtes Wissen setzte. Die als politisch mündig erklärten Bürger sollten intellektuell zur Ausübung ihrer Wahlrechte befähigt werden; zugleich hatte die Vermittlung einer allgemein verbindlichen bürgerlichen Sittlichkeit aber auch den Bestand der neuen Ordnung zu gewährleisten.⁷

Die Schulen sollten unter der Leitung des helvetischen Bildungsministers Philipp Albert Stapfer in eine schweizweite Organisation eingebunden werden. Das Projekt war ambitioniert gefasst. Die neue Schule musste auf öffentliches Wissen ausgerichtet werden.⁸ In der Nachfolge der französischen Vorbilder wurde unter anderem die Frage geklärt, wer vor Ort die Aufsicht über die Schulen zu übernehmen

hatte. In allen Kantonen sollte als Vertretung der Öffentlichkeit ein Erziehungsrat als eigentliches Fachgremium die Aufsicht übernehmen und dabei die Schule von der Kirche getrennt werden.⁹

Inwiefern die Pfarrer nach wie vor in die Aufsicht der Schulen eingebunden werden sollten, war umstritten. Gegner einer Einbindung kirchlicher Autoritäten argumentierten damit, dass «[...] die Pfarrer meist die Unwissenheit des Volkes zu befördern, statt aufzuklären suchen» und «die meisten Pfarrer Aristokraten sind, und kaum im Stande wären, diese Aufsicht zu haben».¹⁰ Ein weiteres Argument gegen die Aufsicht durch die Pfarrer war nach Ansicht einiger zudem die Tatsache, dass die Schweiz in zwei Konfessionen geteilt war und so die «nötige Einheit in der Erziehung» niemals erreicht werden würde.¹¹

Schon bald zeichnete sich aber bei aller Skepsis ab, dass es ohne die Kirchendiener nicht gehen würde. Die Pfarrer wurden aufgefordert, nach wie vor für die Schulen zur Verfügung zu stehen: «Die Würde des Standes zeigt sich gerade in der uneigen-nützigen Mithilfe beim Geschäfte der Erziehung.»¹² Aktueller Anlass war die Tatsache, dass auf den Winter 1799 hin die Landschulen wieder eröffnet werden sollten. Da die Erziehungsräte und Inspektoren noch nicht überall in ihr Amt eingesetzt waren und ihre Aufgaben noch nicht wahrnehmen konnten, galt es, diese Schnittstelle vorübergehend abzusichern. So hatten die Pfarrer weiterhin die Schulen zu besuchen und Verbesserungsvorschläge zu machen, die direkt

7 Aubry, Bildungsreformen, S. 5.

8 Osterwalder, Fritz: Schule denken: Schule als linear gegliederte, staatliche und öffentliche Institution, in: Grunder, Hans-Ulrich; Badertscher, Hans (Hrsg.): Geschichte der Erziehung und Schule in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 1, Bern 1997, S. 237–277, hier S. 249.

9 Aubry, Bildungsreformen, S. 19–20.

10 Republikaner, 16.4.1799.

11 Republikaner, 16.4.1799.

12 ASHR 3, S. 314.

an das Unterrichtsministerium geschickt werden sollten. Der explizite Verweis auf die Uneigennützigkeit entbehrt nicht einer gewissen Ironie, denn mit der Aufhebung des Zehntens in der Helvetik fiel für viele Geistliche die Einkommensquelle weg und ein Ersatz war nicht in Sicht.¹³

Im Kanton Thurgau war die Implementierung der schulischen Behördenstruktur eine Neuschaffung, das heißtt, im Gegensatz zum Ancien Régime erhielt man ein eigenes zentrales Aufsichtsgremium für die Schulen vor Ort. Auf der Suche nach geeignetem Personal für den Erziehungsrat und die Inspektoren schlug man Pfarrer vor, wobei eine paritätische Vertretung angestrebt wurde. Man war sich bewusst, dass ein gemischt konfessionelles Schulwesen unter einer Aufsichtsstelle zusammengefasst werden musste und sowohl der Erziehungsrat als auch die Inspektoren unabhängig der konfessionellen Ausrichtung für alle Schulen gleichermaßen zuständig zu sein hatten.

Obwohl vom Ministerium der Wissenschaften und Künste vorgegeben wurde, dass die Erziehungsräte als Vertretung der Öffentlichkeit aus unterschiedlichen Berufen stammen sollten, stellte die Verwaltungskammer des Kantons Thurgaus eine erste Namensliste zusammen, die ausschliesslich Pfarrer aufführte – zwei Drittel protestantische, ein Drittel katholische. Diese paritätische Zusammensetzung wurde von den beteiligten Geistlichen mehrheitlich begrüßt.¹⁴

Dekan Josef Anton Harder von Müllheim fühlte sich auch unter der neuen helvetischen Ordnung nach wie vor der katholischen Kirchenhierarchie verpflichtet und wandte sich an den Generalvikar in Konstanz, nachdem er von seiner Wahl in den Erziehungsrat erfahren hatte. Er zeigte sich begeistert über die Idee, für «bessere Schulanstalten» sorgen zu können. Zur paritätischen Zusammensetzung äusserte er sich positiv, relativierte aber auch gleich. Es gebe «Gegenstände», so Harder, die für den Protes-

tanten und den Katholiken nicht dasselbe bedeuten. Sei dies der Fall, so solle in den Schulen «jeder Theil das behandeln und besorgen, was seinen Gläubigen genossen zupassend» sei. Zugleich bat Harder um Instruktionen bzw. um die Erlaubnis, das ihm von der Verwaltungskammer übertragene Amt annehmen zu dürfen.¹⁵ Der Generalvikar aus Konstanz bewilligte die Mitarbeit der katholischen Geistlichen. Einschränkende Bedingung war aber, dass alle Kirchenangelegenheiten, die unmittelbar in die bischöflichen Amtsbelange gehörten, aufmerksam zu melden waren. Ausdrücklich erwähnt wurde der katholische Religionsunterricht, der von den Bildungsreformen unberührt bleiben sollte.¹⁶

In der helvetischen Fassung des Lehrplanes wurde das Fach Religion nicht ganz gestrichen, aber mit der expliziten Zuteilung an die Pfarrer institutional ausgelagert. Gemäss der verfassungsrechtlichen Absicht, staatliche von kirchlichen Institutionen zu trennen, hatte der konfessionelle Religionsunterricht in der Schule nichts mehr zu suchen.

Mitte Oktober 1798 erschien eine Broschüre Stapfers mit dem Titel «An die Religionslehrer Helvetiens, über ihre Pflichten und Bestimmungen», in der auf die notwendige Kooperation zwischen Kirche und Staat hingewiesen wurde.¹⁷ Herausgestrichen wurde der hohe Stellenwert des sittlich-religiösen Unterrichts der zukünftigen Staatsbürger mit der Begründung: «Jede Verfassung kann von Gesetzgebern und Regenten [...] untergraben werden. [...] und da in einer repräsentativen Demokratie der Zugang zu allen Stellen ohne Ausnahme allen Bürgern offen steht, so ist kein Staat zur Sorge für die moralische Bildung seiner Bürger so stark verpflichtet, als derje-

13 Aubry, Bildungsreformen, S. 88.

14 Aubry, Bildungsreformen, S. 84.

15 Aubry, Bildungsreformen, S. 86.

16 Aubry, Bildungsreformen, S. 87.

17 Stapfer, Religionslehrer, S. 4.



nige, dessen Verfassung auf Gleichheit der Rechte gegründet ist.»¹⁸

Der Nutzen des Religionsunterrichtes für den neuen Staat war dessen Einbindung in die staatsbürglerische Schulung. Damit wurde auf der einen Seite den Pfarrern Hand geboten und versucht, die Debatten um den Religionsunterricht in den Schulen zu entschärfen und den Stellenwert dieses Unterrichts hervorzuheben. Auf der anderen Seite wurde gerade damit der Religionsunterricht aus der nun staatlichen Institution Schule verwiesen, «denn wenn man für beide Kirchenparteien unserer Republik sorgen will, so muss man die Religion [in den Schulen] wenig berühren». ¹⁹

Die Geistlichen im Kanton Thurgau – ob katholisch oder reformiert – fühlten sich von Amtes wegen zuständig, die Aufsicht über die Schulen zu übernehmen und die Reformen mitzutragen. Sie waren bereit, dies auch unter einer neuen politischen Ordnung zu tun, die laut Verfassung ihrem Stand nicht einmal das aktive Bürgerrecht zugestand und ihnen mit der Aufhebung des Zehntens die finanzielle Basis entzogen hatte. Des Weiteren waren sie bereit, über konfessionelle Grenzen hinweg zusammenzuarbeiten. Trotz dieser Bereitschaft kam es bei der konkreten

18 Stapfer, Religionslehrer, S. 6.

19 ASHR 3, S. 316.

Umsetzung immer wieder zu Schwierigkeiten. Die Aufträge, Pflichten und Vorschriften mussten den Grenzen der Möglichkeiten angepasst werden. Klagen seitens der Inspektoren über die oft doppelte Arbeitsbelastung – in der Regel war parallel dazu ja ein Pfarramt zu betreuen – waren verbreitet. Dem Wunsch einiger Inspektoren entsprechend sollten die Dorfpfarrer besser eingebunden werden. Davon versprach man sich eine Entlastung. Die Tatsache, dass Inspektoren Schulen beaufsichtigten, die der anderen Konfession angehörten, führte immer wieder zu Problemen. Die Konfessionszugehörigkeit der Inspektoren erwies sich an einigen Orten als schwierig. In einigen Gemeinden wurde Anstoss genommen, wenn katholische Inspektoren reformierte Schulen besuchten und umgekehrt.²⁰

Die beabsichtigte Trennung von Kirche und Staat schloss Kooperation bei allen Schwierigkeiten nicht aus. Die Säkularisierung der Schule zielte weniger auf das Verschwinden der Religion und der Kirche als vielmehr auf die rechtliche Reorganisation der öffentlichen Institution respektive auf eine neue Rollen- und Verantwortungszuschreibung. Mit der Besetzungs-politik im Kanton Thurgau verschwamm die Grenze von staatlichem Einfluss, kirchlichem Interesse und öffentlicher Vertretung. Die Strategie der Einbindung des geistlichen Standes zur Zeit der Helvetik war in den Augen vieler berechtigt, da damit die eigentlichen Fachpersonen für die Schule involviert blieben. Zudem gelang es, eine Kontinuitätsbrücke zu schaffen, die Gewähr bot, unter den schwierigen politischen und finanziellen Bedingungen das Funktionieren des Schulwesens einigermaßen aufrechtzuhalten.

Nach den ersten Versuchen der Helvetik kehrte man im Thurgau in vielen Dingen zur alten Ordnung zurück. Man war ab 1803 zwar ein eigenständiger Kanton, aber das Schulwesen überliess man gerne wieder den Kirchen. Offiziell wurden diese mit der Leitung des Schulwesens betraut.²¹ Schulvorgesetzte

in jeder Gemeinde waren die Pfarrer.²² Im Dienste des Staates hatten die Mitglieder des Kirchenstillstandes (Kirchenvorsteherschaft) zudem ein- oder zweimal wöchentlich (!) die Schulen zu besuchen und innerhalb der Gemeinden «allein auf die Spur zu kommen», was gegen Sitten und Ordnung verstieß.²³

3 **Grenzen zwischen Kirchen und Staat werden ab 1830 gezogen**

Nach dem mehr oder weniger gescheiterten Importversuch von Condorcets Ideen während der Helvetik und einer Rückkehr zur alten Ordnung war die konfessionelle Neutralisierung der kantonalen Schulsysteme in der Schweiz ab den 1830er-Jahren wieder Teil einer staatspolitischen Reorganisation, die sich zunehmend auf eine pluralistische Gesellschaft ausrichtete und diese durch entsprechende liberale Rechtssicherungen auch beförderte. Zentral für diese Reorganisation war die sukzessive Aufhebung des konfessionsstaatlichen Prinzips, also die Aufhebung der Übereinstimmung von religiösem Bekenntnis, Territorium und bürgerlichen Rechten.²⁴

Der Kanton Thurgau bildete keine Ausnahme. Obwohl die meisten Schulen nach wie vor nach Konfessionen organisiert waren, sollte nun vor allem der Staat neben dem Elternhaus für die Bildung der Jugend zuständig sein. Im Schulgesetz von 1840 findet

20 Aubry, Bildungsreformen, S. 115–116.

21 Schwarz, Schule und Erziehung, S. 121.

22 Sammlung TG 1803–1814, S. 104: Organisation der Kirchenstillstände – Sittengerichte vom 12.3.1807, § 11.

23 Sammlung TG 1803–1814, S. 130: Neue Schulordnung vom 19.4.1806, § 6.

24 Späni, Martina: Die Entkonfessionalisierung der Volkschule in der Schweiz im 19. Jahrhundert, in: Criblez, Lucien u.a. (Hrsg.): Eine Schule für die Demokratie in der Schweiz im 19. Jahrhundert, Bern 1999, S. 297–323, hier S. 297.

sich kein Wort mehr zu den kirchlichen Institutionen, selbst wenn es das Ziel war, «[...] die Kinder zur Tüchtigkeit für das bürgerliche Leben und zu sittlich guten und religiösen Menschen zu bilden».²⁵ Der Erziehungsrat war unter der «Oberaufsicht des Regierungsrates» mit der Leitung des Schulwesens beauftragt. Er bestimmte die Lehrpläne mit Inhalt und Umfang der einzelnen Fächer, beurteilte die professionelle Qualität der Lehrpersonen, erliess staatlich vorgeschriebene Lehrmittel und regelte die ökonomischen Belange der Volksschule.²⁶

Ganz auf die traditionelle Mitarbeit der Pfarrer wollte und konnte man nach wie vor nicht verzichten. So waren diese in den lokalen Schulbehörden mit Aufsichtsaufgaben betraut und für den «konfessionellen Religionsunterricht [...] in besonderen Unterrichtsstunden» zuständig.²⁷ Während alle anderen Mitglieder gewählt werden mussten, stand den Pfarrern der Einsitz mit Stimmrecht von Amtes wegen zu.

Die Neutralisierung der Schulen wurde institutional und inhaltlich sukzessive vorangetrieben. Dass dies nicht ohne Widerstände erfolgte und die zunehmende staatliche Einflussnahme zu Kompetenzstreitigkeiten führte, ist nachvollziehbar. An Hand einiger ausgewählter Themen sollen im Folgenden die Grenzziehungen zwischen kirchlichen Institutionen und dem Staat in der Zeitspanne von 1840 bis in die 1870er-Jahre hinein nachgezeichnet werden.

3.1 Inhaltliche Grenzen – neutrale Lehrmittel

Mit der Trennung von Biblischer Geschichte als ein durch den Lehrer zu unterrichtendes Schulfach und dem in separaten Stunden zu erteilenden konfessionellen Religionsunterricht durch die Pfarrer stellten sich verschiedene Fragen. Insbesondere das Lehrmittel für Biblische Geschichte hatte frei von konfessio-

nellen Dogmen zu sein, damit niemand in seinen religiösen Überzeugungen verletzt wurde.²⁸

Am Beispiel der Aktivitäten der Evangelischen Synode lässt sich nachzeichnen, wie von kirchlicher Seite aus versucht worden ist, auf die Inhalte der sittlich-religiösen Bildung in den Schulen Einfluss zu nehmen.

Wenig zufrieden war man mit dem Lehrmittel für Biblische Geschichte von Christoph Schmid, das für sämtliche Schulen im Kanton, unabhängig ihrer konfessionellen Ausrichtung, obligatorisch war.²⁹ Biblische Geschichte hatte zwar vornehmlich die historische Seite des Christentums zum Inhalt, wurde aber von Seiten der Evangelischen Kirche als erste Stufe einer religiösen Bildung betrachtet. 1853 wurde man aktiv und bestellte eine Kommission, die das Lehrmittel zu begutachten und Verbesserungsvorschläge anzubringen hatte. Im zusammenfassenden Schlussbericht wurde insbesondere bemängelt, dass im staatlich vorgeschriebenen Lehrmittel nicht «die Schrift selbst» zu Wort komme, sondern die Textstellen «mit allen möglichen menschlichen Zuthaten verunreinigt» seien.³⁰ Biblische Textauszüge waren – vermutlich nicht zuletzt aus didaktischen Gründen – sprachlich angepasst und mit geschichtlichen Erläuterungen ergänzt worden, die Auskunft gaben über den politischen und religiösen Zustand des jüdischen

25 Kbl TG 2: Schulgesetz 1833; Kbl TG 3, S. 342: Gesetz über die Errichtung der Elementarschulanstalten vom 23.6. 1840, § 2.

26 StATG 4'702'0: Allgemeines-Personelles-Gesetzgebung 1869–1919: Gesetz über die Organisation des Erziehungsrates vom 19.2.1850.

27 StATG 4'702'0: Allgemeines-Personelles-Gesetzgebung 1869–1919: Gesetz über das Unterrichtswesen vom 5.4.1853, S. 9, § 5.

28 Kbl TG 2, S. 6: Schulgesetz 1833, § 4.

29 Abl TG 8, S. 159–160: Bekanntmachung des Erziehungsrates vom 7.4.1857.

30 StATG Aa 3'20'0: Katechismus, Katechetische Kommission 1846–1887, Gutachten vom 14.3.1853, S. 6.

Volkes zur Zeit Jesu. Ergänzt wurde der historische Teil durch eine Stammtafel Herodes' sowie eine Karte Palästinas.³¹

Mit den evangelischen Grundsätzen nicht vereinbar war insbesondere die sprachliche Vereinfachung der biblischen Textauszüge, was einer Verfälschung von Gottes Wort gleichkam. Aus Sicht der Kommission war dieses mit Rücksicht auf die katholische Konfession eingeführte Lehrmittel denkbar ungeeignet und sollte zumindest an den «rein evangelischen Schulen» ersetzt werden können.³² Im Wissen darum, dass bei diesem Ansinnen von Seiten des Erziehungsrates mit Widerstand zu rechnen war, wurden Alternativen bereits angedacht. Der Vorschlag, den Unterricht in Biblischer Geschichte doch gleich durch die Pfarrer selbst erteilen zu lassen, damit die geforderte Qualität des Unterrichtes eher gewährleistet war, wurde von der Mehrheit allerdings mit der Begründung verworfen, dass die daraus resultierende zusätzliche Arbeitsbelastung für die Pfarrer zu gross werden könnte.³³ Als Zwischenlösung denkbar war aus Sicht der Kommission, dass die Pfarrer vierteljährlich Repetitorien in Biblischer Geschichte organisieren und dabei gleich die Qualität des schulischen Unterrichts überprüfen könnten.³⁴ Wie bei ungenügenden Leistungen dann allerdings Sanktionen zu ergreifen waren, wurde nicht ausgeführt.

Konkreter und umsetzbarer erschien der Vorschlag, Einfluss auf die Lehrerbildung in Kreuzlingen zu nehmen. Insbesondere die evangelischen Seminaristen sollten in Zukunft von einem «tüchtigen Geistlichen» Religionsunterricht erhalten. Biblische Geschichte war bereits Teil der Lehrerbildung am Seminar Kreuzlingen und die Verordnung betreffend «Dienstprüfung für Volksschullehrer» zeigt, dass dieses Fach mündlich geprüft wurde, allerdings explizit frei von konfessionellen Ausrichtungen.³⁵

Die Vorschläge der evangelischen Kommission betreffend Reformierung des Unterrichtes in Biblischer Geschichte stiessen beim Erziehungsrat auf

Widerstand. Das Lehrmittel von Schmid sollte ohne Anpassungen in allen Schulen Grundlage des Unterrichtes bleiben, und die Repetitorien durch die evangelischen Pfarrer wurden nicht zugelassen. Das Fach sollte möglichst frei von Dogmen und Moral bleiben. Es betraf die öffentliche Schule und war damit Staats-sache.

Etwas erfolgreicher war man mit der Einführung eines «religiösen Spruch- und Liederbuches für evangelische Schulen».³⁶ Da dieses Buch für den regulären Unterricht durch den Lehrer gedacht war, konnte es aber erst gedruckt werden, nachdem die vom Erziehungsrat gewünschten Änderungen, wie beispielsweise eine Reduktion des Umfangs und eine zweckmässigere Anordnung des Stoffs, umgesetzt worden waren.

Für den konfessionellen Religionsunterricht ausserhalb der Schulen waren dagegen die Pfarrer zuständig, und damit war auch das Erarbeiten von geeigneten Lehrmitteln eigentlich Sache der Kirchen. Der zu überarbeitende Katechismus war als Lehrmittel für den Konfirmationsunterricht und die Kinderlehre angedacht, sollte als obligatorischer Leitfaden dienen und für eine gewisse Standardisierung sorgen. Sorge bereitete schon seit geraumer Zeit der vielfältige Gebrauch von unterschiedlichen Katechismen sowie weiterer Lehrmittel im evangelischen Religionsunterricht. Beinahe überall wurden Abweichun-

31 Schmid, Christoph: Die Biblische Geschichte für Gemeindeschulen. Das neue Testament. Ein Auszug aus dem grössten Werk, Luzern 1850, S. 249 und 259.

32 StATG Aa 3'20'0: Katechismus, Katechetische Kommission 1846–1887, Gutachten vom 14.3.1853, S. 6.

33 StATG Aa 3'20'0: Katechismus, Katechetische Kommission 1846–1887, Gutachten vom 14.3.1853, S. 7.

34 StATG Aa 3'20'0: Katechismus, Katechetische Kommission 1846–1887, Gutachten vom 14.3.1853, S. 8.

35 StATG 4'763'3: Allgemeine Akten 1841–1856, Verordnung betreffend Dienstprüfung (15.6.1853).

36 StATG 4'982'0: Rechenschaftsberichte 1840–1865, Geschäftsbericht 1849, o. S.



gen der Bestimmungen festgestellt. In Gebrauch waren zwölf verschiedene Lehrmittel; fünf Geistliche unterrichteten sogar ohne Leitfaden, sozusagen nach «eigenem Diktat».³⁷ Einer der Gründe für die Vielfalt sah man im Zuzug von ausserkantonalen Geistlichen, und gemäss Einschätzung des Kirchenrates konnte man offensichtlich nicht mehr von einer einheitlichen Ordnung reden.³⁸ Man erliess ein Zirkular, in dem man daran erinnerte, dass bei Abweichungen die Genehmigung des kantonalen Kirchenrats einzuholen sei. Von der Erarbeitung eines eigenen Lehrmittels für die Kinderlehre sah man aber vorerst doch ab. Als bedeutsamer erachtete man die Regelung der Liturgiefrage.

Auch die Katholische Kirche zeigte sich in Sachen Lehrmittel engagiert. Geplant war 1859 die obligatorische Einführung eines Diözesankatechismus für den Religionsunterricht. Innerhalb von zwei Jahren sollte dieser im gesamten Bistum Basel eingeführt werden.³⁹ In den Kantonen Luzern und Solothurn stand diesem Vorhaben nichts im Wege. Ge-

37 StATG 4'982'1: Rechenschaftsberichte 1866–1968, Rechenschaftsbericht pro 1874–1877 (1878), S. 8.

38 StATG 4'982'1: Rechenschaftsberichte 1866–1968, Rechenschaftsbericht pro 1874–1877 (1878), S. 8.

39 StATG Bb 5, 5/3: Religionsunterricht, Christenlehre 1800–1887, Schreiben vom 22.2.1859.

mäss Bischof Karl Arnold-Obrist waren bereits über 3000 Exemplare abgesetzt und die dritte, unveränderte Auflage in Planung.⁴⁰

Im Kanton Thurgau kam es zu Verzögerungen. Der bischöfliche Kommissar Josef Anton Meyle, der zugleich Pfarrer in der Gemeinde Tobel, kantonaler Schulinspektor und Mitglied des Katholischen Kirchen- sowie des Erziehungsrates war,⁴¹ drängte den Katholischen Kirchenrat zur Anschaffung einer grösseren Anzahl dieses Diözesankatechismus.⁴² Seiner Ansicht nach hatte das folgende Vorteile: Nicht jeder einzelne Pfarrer brauchte sich um die Bestellung der nötigen Exemplare zu kümmern, und zudem war bei einer grösseren Stückzahl mit Preisnachlässen zu rechnen. Der Kirchenrat war vorsichtig und lehnte den Antrag seines Kollegen ab. Mit dem Ankauf sei zu warten, bis «zwei Probejahre» vorüber seien und «der neue Katechismus eine günstige Aufnahme» gefunden habe.⁴³ Meyle als Sprachrohr und Repräsentant des Bischofs im Thurgau versuchte zu vermitteln und hakte nach, denn der Bischof beharrte nachdrücklich auf der Einführung und wollte keine Verzögerungen gelten lassen.⁴⁴ Für alle «Kinderklassen», bei denen ohnehin ein Katechismus anschafft werden müsse, sei der neue «sofort einzuführen», und die Einführung bei «allen Klassen der christenlehrpflichtigen Jugend [habe] innerhalb dem Zeitraume von zwei Jahren zu geschehen».⁴⁵

Das bischöfliche Machtwort nutzte wenig. Der Regierungsrat mischte sich in die Angelegenheit ein und verweigerte die Einführung des katholischen Katechismus, weil dieser in «pädagogischer, religiöser, sittlicher und selbst konfessioneller Beziehung mehrfach Bedenken» erregte.⁴⁶

Damit war die Sache noch nicht ausgestanden, denn der Nachfolger des bischöflichen Kommissars Meyle, Joseph Georg Meierhans, der zugleich auch Erziehungsrat war, setzte sich 1861 noch einmal dafür ein.⁴⁷ Auf sein Drängen hin wurde der zur Debatte stehende bischöfliche Katechismus einer genaueren

Prüfung unterzogen, bei der folgende Fragen geklärt werden mussten:

- Entspricht der Katechismus den pädagogischen Anforderungen?
- Werden die paritätischen Verhältnisse des Kantons hinreichend berücksichtigt?
- Entspricht die geforderte Einführung dem «bisherigen Usus»?⁴⁸

Regierungsrat Johann Ludwig Sulzberger, der Vorsteher des Departements des Inneren und Kirchenwesens, übernahm die Überprüfung und verfasste ein ausführliches Gutachten. Die erste Frage verneinte er eindeutig. Der zur Diskussion stehende Katechismus sei zweihundert Seiten stark und eng bedruckt. Katechismen müssten auswendig gelernt werden, und ein «unmässiges Beschweren der Jugend mit Gedächtniswerten» sei nicht mehr zeitgemäß. Gemäss Sulzberger fehlten zudem Hinweise, welche Fragen ausgelassen werden könnten; man überlasse es dem «bekannten Eifer der Geistlichen», was nichts Gutes verheisse. Ein Vergleich mit dem evangelischen Katechismus ergebe zudem, dass dieser im Umfang nur ein Bruchteil des katholischen

40 StATG Bb 5, 5/3: Religionsunterricht, Christenlehre 1800–1887, Schreiben vom 29.11.1859.

41 Suter, Kommissariat, S. 149.

42 StATG Ba 4'31'0, 0: Religionsunterricht 1845–1899, Schreiben vom 9.10.1859.

43 StATG Bb 5, 5/3: Religionsunterricht, Christenlehre 1800–1887, Schreiben vom 12.10.1859.

44 StATG Bb 5, 5/3: Religionsunterricht, Christenlehre 1800–1887, Schreiben vom 19.10.1859.

45 StATG Bb 5, 5/3: Religionsunterricht, Christenlehre 1800–1887, Schreiben vom 23.10.1859.

46 StATG Ba 4'31'0, 0: Religionsunterricht 1845–1899, Schreiben vom 24.12.1859.

47 Hopp, Gottes Männer, S. 146.

48 StATG Bb 5, 5/3: Religionsunterricht, Christenlehre 1800–1887, Bericht und Antrag vom 3.5.1861.

ausmache und dieser «Gedächtnisquälerei» endlich Einhalt zu gebieten sei. Sulzberger berief sich bei seinen Einschätzungen unter anderem auch auf den allgemeinen Lehrplan und die Mitteilungen des Erziehungsrates.⁴⁹

Auch die zweite Frage nach der hinreichenden Berücksichtigung der paritätischen Verhältnisse wurde von ihm verneint. Konfessionelle Katechismen hätten im «Geiste der Achtung und Toleranz» verfasst zu sein. Alle revidierten evangelischen Katechismen in der Schweiz würden diesem Grundsatz entsprechen, und selbst bei dem im Kanton Bern benutzten Heidelberger Katechismus sei die Stelle «Die Messe sei eine vermaledeite Abgötterei» gestrichen worden. Selbst wenn – und darauf musste er offenbar doch noch verweisen – «jeder Protestant in der Messe gewiss [...] einen abgöttisch und schriftwidrigen Cultus erblicken sollte». Weitere problematische Stellen wurden aufgeführt. So werde die Katholische Kirche als «die von Gott eingesetzte» bezeichnet, und als «rechtgläubige Christen» seien nur die «christkatholischen» anerkannt. Sulzberger erachtete den bischöflichen Katechismus mit Blick auf den paritätischen Kanton für bedenklich, selbst wenn der ebenfalls im Kanton anzutreffende bayerische Katechismus «noch bittersalziger» sei.⁵⁰

Eine Prüfung der Akten und Protokolle ergab bei Frage drei, dass bereits der verstorbene Bischof Josef Anton Salzmann seine religiösen Lehrbücher den Regierungs- und Erziehungsbehörden vorgelegt habe. Nach Sulzberger war es nach wie vor die Pflicht der thurgauischen Regierung, die «*jura circa sacra*», also die Vorherrschaft des Staates über die Kirchen, in Anspruch zu nehmen.⁵¹

Die thurgauische Regierung verweigerte auf Grund des Gutachtens die Einführung des katholischen Katechismus definitiv, und die Sache war damit vom Tisch.

Ein bitterer Nachgeschmack blieb. Pfarrer Meierhans monierte, dass die Prüfung des Inhaltes mit

Sulzberger von einem «evangelischen Pfarrer vorgenommen worden» sei.⁵² Er reichte seinen Rücktritt als katholisches Mitglied des Erziehungsrates ein und bedauerte resigniert: «Was die Schule geben sollte, Bildung und Erziehung, wird bei der unnatürlichen Vermischung von ungleichartigen Elementen, welche nebeneinander und gesondert ganz gut gedeihen, nie erzielt werden.» Und weiter: «Die Mehrheit [scheint] die Anliegen der Minderheit nicht verstanden zu haben. Das Schulwesen war für die liberale Majorität klar eine Sache des Staates, welches als paritätische Schule den konfessionellen Frieden festigen sollte. [...] Es ging darum, die Pfarrer aus dem Bildungswesen zu verdrängen.»⁵³

3.2 Institutionelle Grenzen – konfessioneller Religionsunterricht

Mit der institutionellen Auslagerung des konfessionellen Religionsunterrichtes in separate Unterrichtsstunden wurde zumindest auf Stufe der Primarschule eine Grenze zwischen kirchlicher und staatlicher Zuständigkeit gezogen. Komplexer erwies sich diese Grenzziehung in der Sekundarschule. Bereits das Schulgesetz von 1833 förderte die Schaffung von weiterführender Bildung. Ziel war ein «höherer Grad geistiger Bildung» für die Jugend, die sich damit «mehr Kenntnisse für das bürgerliche und Berufsleben» erwerben konnte.⁵⁴ Die Umsetzung kam allerdings vorerst nicht voran. So zählte man 1846 im

49 StATG Bb 5, 5/3: Religionsunterricht, Christenlehre 1800–1887, Bericht und Antrag vom 3.5.1861.

50 StATG Bb 5, 5/3: Religionsunterricht, Christenlehre 1800–1887, Bericht und Antrag vom 3.5.1861.

51 StATG Bb 5, 5/3: Religionsunterricht, Christenlehre 1800–1887, Bericht und Antrag vom 3.5.1861.

52 Hopp, Gottes Männer, S. 146.

53 Zit. nach Hopp, Gottes Männer, S. 145.

54 Thalmann, Sekundarschulwesen, S. 1.

ganzen Kanton lediglich 180 Sekundarschüler.⁵⁵ In einem Leitartikel des Wächters, einer freisinnigen Zeitung aus Weinfelden, sah man einen der Hauptgründe für die schleppende Einführung in der Skepsis vieler Leute gegenüber einer höheren Bildung,⁵⁶ deren Ziel die «Vorbereitung auf rationelle Gewerbstätigkeit» und «wissenschaftliche Bildung» war.⁵⁷ Neben den bürgerlichen Fächern war Religionsunterricht als allgemeinverbindliches Fach seit 1833 mit zwei Lektionen pro Woche vorgesehen, das von Geistlichen *in den Schulen* zu erteilen war.⁵⁸

1859 stellte der Erziehungsrat fest, dass vornehmlich Schüler katholischer Konfession den vorgesehenen Religionsunterricht in den Sekundarschulen nicht erhielten. Darüber hinaus fehlten sie auch oft im regulären Schulunterricht, weil sie «zum Zwecke kirchlicher Unterweisung» abgezogen wurden.⁵⁹ Dem sollte Abhilfe geschaffen werden. Der Katholische Kirchenrat wurde aufgefordert, die Geistlichen der betreffenden Sekundarschulkreise zur Erteilung des Religionsunterrichts in den Sekundarschulen ab einer Zahl von sechs Schülern zu verpflichten und diejenigen Schüler vom Besuch des kirchlichen zu befreien, die in den Genuss des schulischen Religionsunterrichts beim Pfarrer kamen. Sollte die Zahl unter sechs liegen, war darauf zu achten, dass der kirchliche Unterricht nicht zu Zeiten des staatlichen Schulunterrichts erfolgte, damit es bei den katholischen Jugendlichen nicht zu Schulversäumnissen kam.⁶⁰

Der Kirchenrat leitete die gewünschten Änderungen an die katholischen Pfarrämter weiter und forderte diese auf, über die Verhältnisse in Sachen Religionsunterricht auf der Sekundarschule Bericht zu erstatten.⁶¹ Die Rückmeldungen fielen dürtig aus; nur aus zehn Kirchengemeinden trafen Antworten ein, und teilweise waren diese wenig aussagekräftig.⁶² Zum Teil wehrte man sich gegen die Befreiung der Jugendlichen vom kirchlich organisierten Religionsunterricht; man wünschte sich ein «besonderes Religionshandbuch» und erachtete die religiöse Vorbil-

dung an den Primarschulen als ungenügend. Einer der Hauptgründe war jedoch, dass die Erteilung des schulischen Religionsunterrichts in den Sekundarschulen nicht entschädigt wurde.⁶³

Dank staatlicher finanzieller Unterstützung wurden ab den 1850er-Jahren in vielen Gemeinden Sekundarschulen gegründet, so dass sich die Anzahl Schulen und Schüler in zehn Jahren rund verdreifachte.⁶⁴ Als Folge davon waren die Kirchen mit personellen Herausforderungen konfrontiert. Die zusätzliche Unterrichtsbelastung für die Geistlichen stieg. Ein Problem, das sich stellenweise auch bei Protestanten zeigte. Einzelne Geistliche weigerten sich sogar, den geforderten wöchentlichen Religionsunterricht an den Sekundarschulen zu erteilen, weil dieser ihrer Ansicht nach nicht angemessen entschädigt wurde.⁶⁵

Um das Problem zu lösen, weichte der Große Rat 1861 auf Anraten des Erziehungsrates mit einem Zusatzgesetz die Bestimmung auf, wonach der konfessionelle Religionsunterricht an den Sekundarschulen durch die Pfarrer zu erteilen war. Er sollte von nun an auch von Sekundarlehrern erteilt werden können.⁶⁶ Dieser Entscheid schien angesichts der Situa-

55 Thalmann, Sekundarschulwesen, S. 10.

56 Thalmann, Sekundarschulwesen, S. 9.

57 Kbl TG 8, S. 249: Sekundarschulgesetz vom 7.3.1861.

58 Kbl TG 2, S. 24: Schulgesetz 1833, § 91.

59 StATG Ba 4'31'0, 0: Religionsunterricht 1845–1899, Schreiben vom 30.3.1859.

60 StATG Ba 4'31'0, 0: Religionsunterricht 1845–1899, Schreiben vom 30.3.1859.

61 StATG Ba 4'31'0, 0: Religionsunterricht 1845–1899, Zirkular 1859.

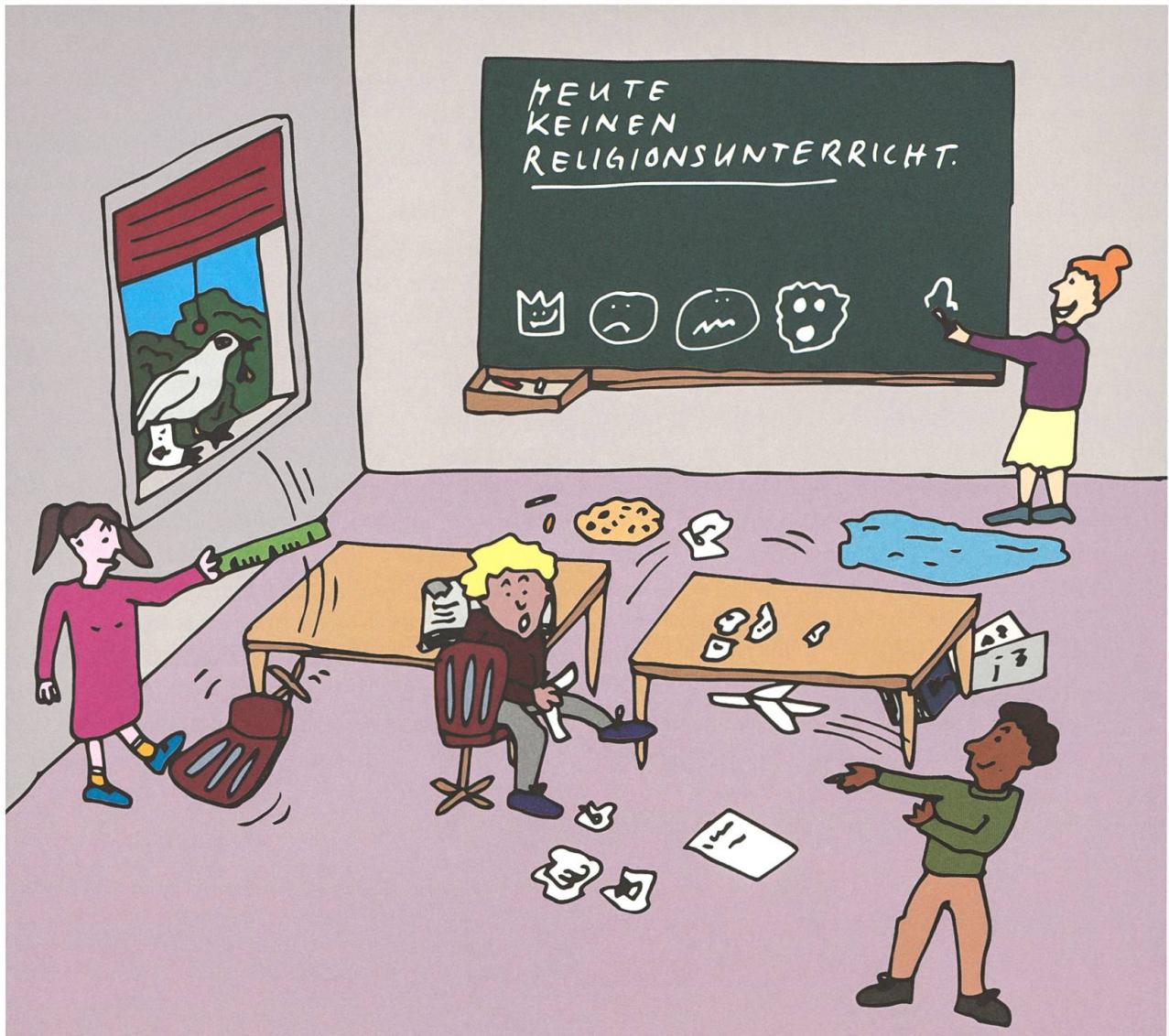
62 StATG Ba 4'31'0, 0: Religionsunterricht 1845–1899, Bericht vom 27.10.1859.

63 StATG Ba 4'31'0, 0: Religionsunterricht 1845–1899, Bericht vom 27.10.1859.

64 Thalmann, Sekundarschulwesen, S. 15.

65 StATG Ba 4'31'0, 0: Religionsunterricht 1845–1899, Protokollauszug Regierungsrat vom 8.5.1860.

66 Thalmann, Sekundarschulwesen, S. 4.



tion eine pragmatische Lösung zu sein, war aber nicht unumstritten. Die Kirchen befürchteten eine Konkurrenz und wollten verlorenes Terrain wieder gutmachen. Das Seilziehen begann und beschäftigte die Behörden über Jahre hinweg.

An einer gemeinsamen Konferenz mit Vertretern der beiden Kirchenräte und dem Erziehungsrat sollte 1866 eine Lösung ausgearbeitet werden.⁶⁷ Man

war sich mehr oder weniger einig, dass eine Erteilung des Unterrichtes in den Schulen entschädigt werden musste, und der Regierungsrat beschloss, die Sekundarschulkreise hätten sämtliche an den Schulen ent-

67 StATG Ba 4'31'0, 0: Religionsunterricht 1845–1899, Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 25.8. 1866.

stehenden Kosten aus ihren Einkünften zu bestreiten.⁶⁸ Im Wissen um die zum Teil prekäre ökonomische Lage einzelner Sekundarschulkreise sah der Staat eine finanzielle Unterstützung vor. Im Gegenzug sollten dann aber die Geistlichen zum Erteilen des Religionsunterrichts verpflichtet werden. Sie hatten sich an den offiziellen Lehrplan zu halten, und Religion als Fach war am öffentlichen Examenstag der Prüfung zu unterstellen. Darüber hinaus wurde festgesetzt, dass Schüler, die den schulischen Religionsunterricht bei einem Pfarrer besuchten, vom kirchlich organisierten Religionsunterricht befreit wurden.⁶⁹

Ein kurzes Nachspiel hatte die Sache noch: Am Examenstag stellten die Pfarrer oder Sekundarlehrer die Fragen. Weil davon auszugehen war, dass an vielen Orten die öffentliche Prüfung vor einer Mehrheit von protestantischen Mitbürgern abzuhalten war, wünschte der Bischof, dass die katholischen Pfarrer sich in der Prüfung nur auf die biblische Geschichte konzentrierten und «Dogmatik und Moral» aussen vorliessen, damit es ja keinen Anlass für Klagen gebe. Zudem sollte der prüfende Pfarrer von einem benachbarten Kollegen begleitet werden, der im Streitfalle als Zeuge amten konnte.⁷⁰ Man war äusserst vorsichtig geworden und scheute inhaltliche Auseinandersetzungen.

Die Organisation des konfessionellen Religionsunterrichts beschäftigte auch die Evangelische Kirche über Jahre hinweg.⁷¹ Neben der üblichen sonntäglichen Kinderlehre für Kinder ab neun Jahren waren nach Ansicht der Verantwortlichen wöchentlich zwei Stunden zum Lesen der Bibel notwendig – und dies nicht wie bis anhin über zwei Jahre hinweg, sondern dieser Unterricht sollte auf drei Jahre ausgelegt und bereits für Kinder ab dem vollendeten dreizehnten Altersjahr angeboten werden.⁷²

Die Ausdehnung des evangelischen Religionsunterrichtes auf drei Jahre stiess auf Widerstand. Zur Finanzierung war bereits 1858 ein evangelischer Fonds vorgesehen, und obwohl damit keine eigentli-

chen Staatsmittel beansprucht werden mussten, legte der Grosse Rat als gesetzgebende Behörde sein Veto ein, ohne dass er dazu von der Verfassung her das Recht gehabt hätte.⁷³ So kam die Einmischung durch den Grossen Rat überraschend, und auch der Regierungsrat wehrte sich dagegen: Es sei etwas sonderbar, wenn «ein paritätischer Grosser Rat über rein evangelische Fragen diskutiert».⁷⁴

In der Mehrheit der Gemeinden war der dreijährige Religionsunterricht bereits eingeführt worden. Befürworter einer Ausdehnung des Unterrichts argumentierten damit, dass gemäss erziehungsrätslichem Beschluss der Katechismus «aus der Schule [...] hinausgedrängt» worden sei und den Geistlichen nun genügend Zeit eingeräumt werden müsse, um die Kinder und Jugendlichen mit der Heiligen Schrift vertraut zu machen.⁷⁵ Die «religiöse Anlage» des Volks dürfe in einer Zeit «mit fortreissenden materiellen und industriellen Bestrebungen» nicht vernachlässigt werden, und darum sei eine Ausdehnung auf drei Jahre gerechtfertigt.⁷⁶

Der ordentliche Verfahrensweg sah vor, dass die Evangelische Synode ihre Vorschläge beim Regierungsrat einreichte und dieser nach Absegnung die

68 StATG Ba 4'31'0, 0: Religionsunterricht 1845–1899, Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 25.8. 1866.

69 Thalmann, Sekundarschulwesen, S. 4.

70 StATG Bb 5, 5/3: Religionsunterricht, Christenlehre 1800–1887, Schreiben vom 3.4.1867.

71 StATG Aa 3'20'0, 2: Katechismus, Gutachten 1853.

72 StATG 2'30'56-B, 327: Verordnung betreffend Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes vom 26.11.1866.

73 StATG 2'30'48-B, 79: Religionsunterricht, Brief des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 2.6.1858.

74 StATG 2'30'48-B, 79: Religionsunterricht, Brief des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 2.6.1858.

75 StATG 2'30'48-B, 79: Religionsunterricht, Brief des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 2.6.1858.

76 StATG 2'30'48-B, 79: Religionsunterricht, Brief des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 2.6.1858.

Verordnungen dem Evangelischen Kirchenrat zur Umsetzung übertrug.⁷⁷ Die Angelegenheit zog sich in die Länge. Noch nach acht Jahren war keine Klärung in Sicht. Die meisten Gemeinden kehrten zu den ursprünglichen Vorschriften von 1840 zurück und führten einen zweijährigen Kurs durch, einige wenige blieben bei einem dritten Jahr – allerdings auf freiwilliger Basis und auf der Grundlage einer lokalen Finanzierung.⁷⁸

1866 hakte die Evangelische Synode beim Regierungsrat nach und verlangte im Zuge einer Revision der «gottesdienstlichen Gebräuche und Einrichtungen» die Einführung des dreijährigen Kurses mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass «weder die Verfassung, noch ein Gesetz einer solchen Bestimmung im Wege [stehe und] es sich um eine Fachfrage» handle, die in den Zuständigkeitsbereich der Kirchen fiele. Für politische Behörden – mit Ausnahme von volkswirtschaftlichen Fragen – sei die Angelegenheit von keinem direkten Interesse.⁷⁹ Die Bedenken waren tatsächlich vornehmlich finanzieller Art, und die Einführung wurde einmal mehr verweigert.

Die Zuständigkeiten in dieser Sache wurden auch mit der Verfassungsrevision von 1869 nicht geklärt. Die «Selbständigkeit der Konfessionen» wurde mit dem Ausführungsgesetz vom 3. Mai 1870 zwar ausdrücklich anerkannt,⁸⁰ aber das Seilziehen um die Ausdehnung des konfessionellen Religionsunterrichts und weiterer Reformen zog sich dahin. Geplant war 1871 eine konfessionelle Volksabstimmung über ein Gesetz, das die Organisation der Evangelischen Kirche und damit auch des Religionsunterrichtes regeln sollte; veröffentlichten wollte man den Hinweis im Amtsblatt.⁸¹ Der Regierungsrat verweigerte aber seine Zustimmung zu diesem Vorgehen und forderte, dass das Gesetz erst einmal staatlich genehmigt werden müsste, bevor die Kirchbürger in einem demokratischen Prozess darüber befinden könnten. Auf der Suche nach einem Ausweg gelangte der Evangelische Kirchenrat an den Grossen Rat und erhoffte

sich, dass man das «Referendum» ohne vorausgehende staatliche Genehmigung abhalten könnte. Auch dies fruchtete vorerst nicht: «gemischt-staatlich-kirchliche Gesetze [seien] der staatlichen Sanktion zu unterbreiten», so der Entscheid.⁸² Der Evangelische Kirchenrat und die Synode sahen sich gezwungen nachzugeben, und die Enttäuschung war gross, als man vernahm, dass sowohl der Grossen Rat als auch der Regierungsrat wenig geneigt waren, dem Gesetz zuzustimmen.⁸³

Bereits ein Jahr später erfolgte dann allerdings der Durchbruch. Die staatlichen Behörden stimmten zu, allerdings unter dem Vorbehalt, die Friedhöfe für Zivilbeerdigungen mitbenutzen zu können.⁸⁴ Warum der Widerstand von Seiten der staatlichen Behörden plötzlich aufgegeben wurde, ist nicht schlüssig erklärbar. Vermutlich brauchte es seine Zeit, bis die verfassungsrechtliche Trennung von Kirche und Staat auch in der konkreten politischen Praxis ihren Niederschlag fand. Die Kirchbürger stimmten den beiden

77 StATG 2'30'56-B, 327: Verordnung betreffend Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes vom 26.11.1866.

78 StATG 2'30'56-B, 327: Verordnung betreffend Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes vom 26.11.1866.

79 StATG 2'30'56-B, 327: Verordnung betreffend Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes vom 26.11.1866.

80 StATG 4'982'1: Rechenschaftsberichte 1866–1968, Geschäftsbericht pro 1870 (IV. Quartal) und pro 1871 (1872), S. 10.

81 StATG 4'982'1: Rechenschaftsberichte 1866–1968, Geschäftsbericht pro 1870 (IV. Quartal) und pro 1871 (1872), S. 12.

82 StATG 4'982'1: Rechenschaftsberichte 1866–1968, Geschäftsbericht pro 1870 (IV. Quartal) und pro 1871 (1872), S. 13.

83 StATG 4'982'1: Rechenschaftsberichte 1866–1968, Geschäftsbericht pro 1870 (IV. Quartal) und pro 1871 (1872), S. 14.

84 StATG 4'982'1: Rechenschaftsberichte 1866–1968, Geschäftsbericht 1872/73 (1874), S. 9.

Vorlagen eindeutig zu.⁸⁵ Von nun an war es Sache der Kirchen, den konfessionellen Religionsunterricht nach ihren Bedürfnissen zu gestalten.

3.3 Geografische Grenzen – Zusammenlegung von Schulkreisen

Die Katholiken, die traditionellerweise in der Minderheit waren, fühlten sich immer wieder von den allgemeinen Entwicklungen im Schulwesen bedroht. Die Befürchtungen in den einzelnen katholischen Kapiteln des Kantons reichten von «der katholischen Erziehung werde durch die Schule der Todesstoss versetzt», über «für den Religionsunterricht sei kein Platz mehr» bis zur «Tendenz [...] die Kinder der Kirche zu entfremden».⁸⁶ Katholische Bürger unterzeichneten wiederholt Bittschriften an den Erziehungsamt, in denen sie diesen aufforderten, konfessionelle Schulen nur auf Verlangen katholischer Schulgemeinden zu vereinigen, katholische Schulen nur von katholischen Inspektoren beaufsichtigen zu lassen und katholische Lehrer nicht zur Teilnahme an paritätischen Konferenzen zu verpflichten.⁸⁷ Genutzt haben diese Bittschriften kaum etwas.

Bereits in den 1840er-Jahren war es das Bestreben des Erziehungsrates, entlegene Höfe und Weiler im Kanton mit nähergelegenen Schulgemeinden zu vereinigen, um lange Schulwege zu verhindern. Konfessionelle Schulen wurden allerdings meist nur zu paritätischen Schulen vereinigt, wenn die Anzahl Schüler über vier Jahre hinweg unter fünfundzwanzig blieb.⁸⁸ Eltern hatten das Recht, ihre Kinder in die Schulen ihrer Konfession zu schicken, sofern es eine solche im Schulkreis gab. 1856 beschloss der Grosse Rat eine Ergänzung zum Schulgesetz und ermächtigte den Erziehungsamt, entlegene Höfe und Ortschaften ungeachtet ihrer Konfession einem näher gelegenen Schulkreis zuzuordnen.⁸⁹ Bischof Karl Arnold-Obrist befürchtete, dass nun vor allem katho-

lische Kinder evangelischen Schulen zugeteilt würden, in denen sie dann in der Minderheit seien. Er intervenierte und verwies auf die revidierte Kantonsverfassung von 1849, in der seiner Ansicht nach eine «konfessionelle Trennung des Schulunterrichts» vorgesehen war und der Staat im Allgemeinen die Pflicht hatte, für die «Vervollkommnung des Unterrichtes» zu sorgen.⁹⁰ In Sachen Trennung des Schulunterrichts nach Konfessionen gab die Staatsverfassung allerdings nichts her. Zugestanden wurde zwar die «volle Glaubens- und Gewissensfreiheit» und die «unbeschränkte» Ausübung des «religiösen Bekenntnisses», sofern dieses nicht den staatsbürgerlichen Verpflichtungen in die Quere kam.⁹¹ Schule aber war Sache des Staates, und dieser erachtete es als wichtiger, den Kindern den Schulbesuch zu erleichtern und zu verhindern, dass sie unzulässig lange Schulwege auf sich nehmen mussten, nur um eine passende konfessionelle Schule besuchen zu können.

Die Sorgen des Bischofs scheinen nicht unbegründet gewesen zu sein. Der Regierungsrat versicherte aber, dass in gemischten Schulen ein besonders sorgfältiges Augenmerk auf die Auswahl der Lehrmittel gelegt und darauf geachtet werde, dass Lehrer «in keiner Weise» die religiösen Gefühle der einen oder anderen Konfession missachten würden.⁹²

Wo möglich kam man den Katholiken bei Zusammenlegungen auch entgegen, indem bei Schulen mit mehreren Klassen jeweils einer der Lehrer katho-

85 StATG 4'982'1: Rechenschaftsberichte 1866–1968, Geschäftsbericht 1872/73 (1874), S. 9.

86 Hopp, Gottes Männer, S. 144.

87 Hopp, Gottes Männer, S. 144.

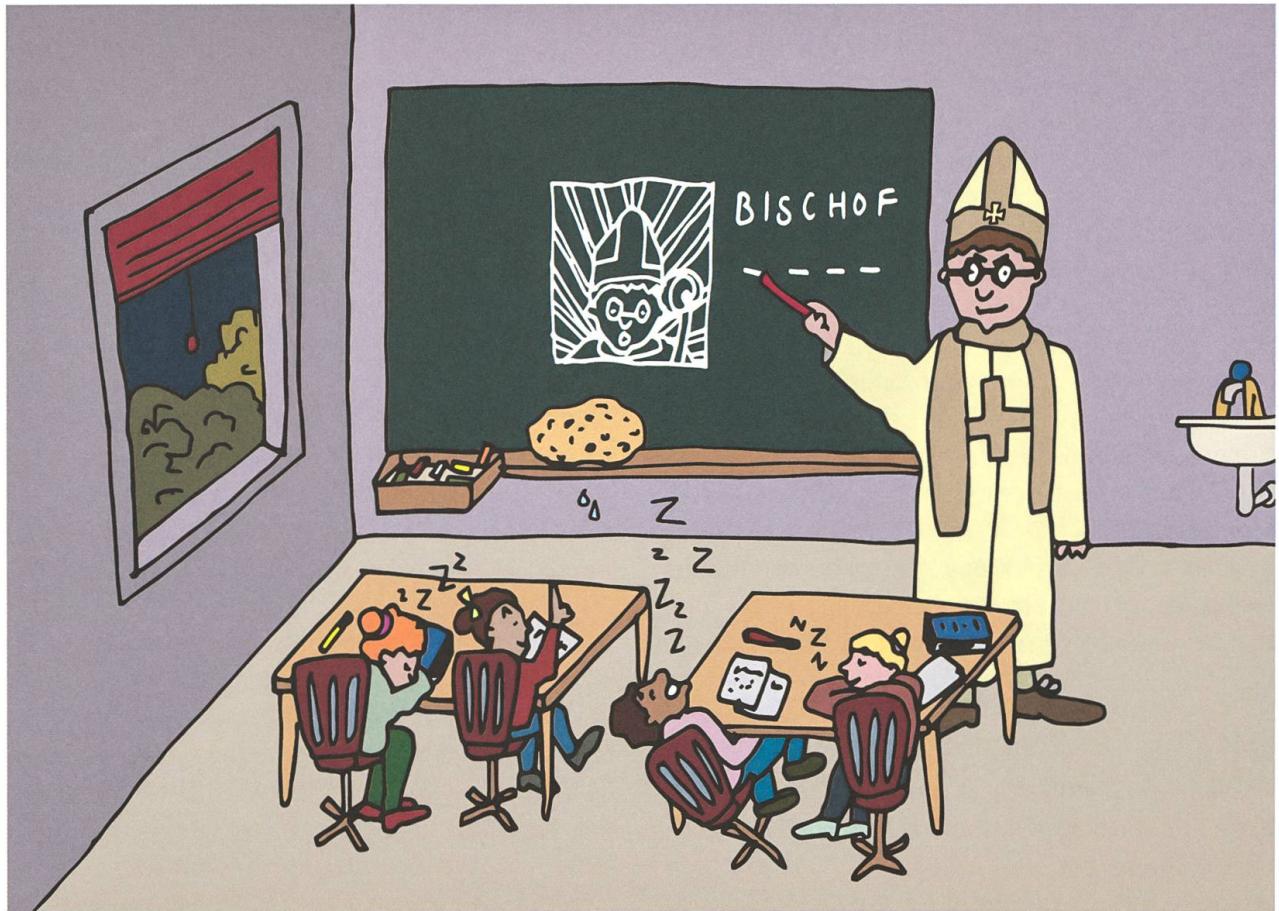
88 Kbl TG 3, S. 343: Gesetz über die Errichtung der Elementarschulanstalten vom 23.6.1840, § 10.

89 Abl TG Bd. 7, Nr. 22: Zusatz Schulgesetz vom 19.3.1856.

90 StATG Bb 5, 5/3: Religionsunterricht, Christenlehre 1800–1887, Schreiben vom 5.7.1856.

91 Kbl TG 6, S. 1–25: Revidierte Staatsverfassung 1849.

92 StATG Bb 5, 5/3: Religionsunterricht, Christenlehre 1800–1887, Schreiben vom 5.7.1856.



lisch zu sein hatte. Für den durch den Pfarrer erteilten konfessionellen Religionsunterricht wurde, wenn möglich, ein Raum im Schulgebäude zur Verfügung gestellt, und an den Fest- und Feiertagen beider Konfessionen war schulfrei.⁹³

Gestärkt durch das ergänzte Schulgesetz, trieb der Erziehungsrat eine Revision der Schulkreiseinteilung voran und forderte die Bezirksinspektoren auf, Listen der bestehenden Schulkreise und der zugeteilten Ortschaften zu erstellen. Ziel war es, die rein konfessionellen Schulen auch unabhängig von der Länge möglicher Schulwege sukzessive aufzuheben, kleine Schulen zu vereinigen oder benachbarten grösseren Schulen einzufügen.

Bei der Zusammenlegung von Schulkreisen musste immer auch die Finanzierung der Schule geklärt werden. Bereits 1840 war das Kloster Paradies aufgehoben und mit dessen Vermögen ein Elementarschulfonds geäufnet worden.⁹⁴ Dieser Fonds von 655 000 Franken wurde 1853 unter die Schulgemeinden verteilt. Angesichts der 127 000 Franken, die im selben Jahr aus den regulären Staatsteuern anfielen,

93 StATG 4'762'3: Administrationsprotokoll 1862–1868, Eintrag vom 15.5.1863.

94 Kbl TG 3, S. 340: Gesetz über Verwendung des vom ehemaligen Kloster Paradies herrührenden Vermögens vom 23.6.1840.

eine sehr grosse Summe.⁹⁵ Alle anderen Klöster – mit Ausnahme von St. Katharinental – wurden 1848 auf einen Schlag aufgehoben. Ein Viertel, das sogenannte Klosterquart, wurde dem katholischen Bevölkerungsteil überlassen.⁹⁶ Der Rest stand dem Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Ein Grossteil floss ins Schulwesen, diente zur Aufbesserung der Lehrerlöhne und ermöglichte es dem Erziehungsrat, durch «Sonderzulagen» eine Zusammenlegung von Schulkreisen schmackhaft zu machen.⁹⁷

Als Beispiel für die zu lösenden Probleme bei Schulkreiszusammenlegungen mag Schönholzerswilen dienen. 1862 wurden die beiden konfessionellen Schulen zu einem paritätischen Schulkreis vereinigt.⁹⁸ Der Erziehungsrat entschied: «Die Vereinigung geschieht: Auf dem Wege der Einbürgerung der sämtlichen an- und abwesenden evang. u. kath. Bürger beider Schulkorporationen».⁹⁹ Zugleich musste der paritätische Schulfonds durch Zusammenlegung der konfessionellen Schulfonds geäufnet werden. Die Protestanten hatten ihren Schulfonds von 9632.80 Franken einzubringen, die Katholiken den ihrigen, der sich auf ein Kapital von 9972.88 Franken belief. Beide Schulhäuser samt anliegenden Gärten gehörten nun ebenso in den Besitz der paritätischen Schulkooperation wie die bereits vorhandenen Schulgeräte und Lehrmittel. Die beiden Pfarrämter hatten die Bürgerregister der neuen Schulgemeinde zu erstellen und dem Erziehungsrat einzuschicken; gewählt werden musste eine paritätische Schulvorsteherschaft, und die Lehrerstellen mussten durch einen evangelischen und einen katholischen Lehrer besetzt werden. Beide Schulhäuser konnten ebenso für Gemeindeversammlungen wie für den kirchlich organisierten Religionsunterricht benutzt werden, vorausgesetzt, die paritätische Schulgemeinde stimmte dieser Nutzung zu.

Gestaltete sich die Zusammenlegung im Falle von Schönholzerswilen als wenig konfliktreich, wurde es überall da schwierig, wo entweder die finanziellen

Voraussetzungen zu unterschiedlich waren, die Fondsaufnung durch zusätzliche Steuern ermöglicht werden sollte oder der Bau eines Schulhauses zu finanzieren war. So war beispielsweise der Widerstand gegen die Pläne einer Zusammenlegung der Schulen in Romanshorn ab 1863 besonders gross – und dies, obwohl die einzubringenden finanziellen Anteile aus den bestehenden konfessionellen Schulfonds in etwa gleich umfangreich waren.¹⁰⁰ Hintergrund der Streitigkeit war, dass der Anteil katholischer Kinder nur ein Bruchteil der Gesamtschülerzahl betrug, was in einem Missverhältnis zum eingebrachten katholischen Kapital stand. Zum Ausgleich wurde die evangelische Seite verpflichtet, innerhalb der nächsten zehn Jahre über Steuern einen zusätzlichen Beitrag von 20 000 Franken einzubringen. Darüber hinaus war das evangelische Schulhaus baulich in einem schlechten Zustand und für die vielen Kinder zu klein. Der Erziehungsrat forderte deshalb von der evangelischen Schuleinwohnerschaft, das Gebäude zu renovieren und zu erweitern und war bereit, einen Beitrag an die Kosten zu leisten.¹⁰¹ Die Verhandlungen zogen sich in die Länge. In deren Verlauf reduzierte der Erziehungsrat den geforderten Steuerbetrag für die Protestanten. Zudem sprach er einen Beitrag für die Einbürgerung der Katholiken in die Schulkooperation und zu deren expliziten Befreiung von der Mitbesteuerung, da diese aus ihrem konfes-

95 Schwarz, Schule und Erziehung, S. 125.

96 Schwarz, Schule und Erziehung, S. 125.

97 StATG 4'762'3: Administrationsprotokoll 1862–1868, diverse Einträge.

98 StATG 4'762'3: Administrationsprotokoll 1862–1868, Eintrag vom 10.11.1862.

99 StATG 4'762'3: Administrationsprotokoll 1862–1868, Eintrag vom 10.11.1862.

100 StATG 4'762'3: Administrationsprotokoll 1862–1868, Eintrag vom 15.5.1863.

101 StATG 4'762'3: Administrationsprotokoll 1862–1868, Eintrag vom 15.5.1863.

sionellen Fonds unterdessen einen höheren Betrag einbrachten als ursprünglich vorgesehen.¹⁰² Zur Klärung der Verhältnisse wurde zudem 1866 die Einwohnerschaft beider Konfessionen unter der «paritätischen Leitung des evangelischen Pfarrers» (!) zu einer gemeinsamen Versammlung einberufen, was dann schliesslich zu einer Klärung der Verhältnisse führte.¹⁰³

Zu einer besonders heftigen Auseinandersetzung kam es im Falle von Lippoldswilen, und das Beispiel zeigt, dass nicht immer konfessionelle Hintergründe Auslöser der Konflikte waren. Die Schule in Lippoldswilen zählte zu den Schulen mittlerer Grösse, die nahe liegende Schule in Ellighausen zu den «Zwergschulen».¹⁰⁴ Ziel des Erziehungsrates war es, die beiden Schulen zu vereinigen, was jedoch scheiterte. Als Kompromiss organisierte man eine «Wechselschule», das heisst derselbe Lehrer unterrichtete an beiden Schulen, musste also hin und her reisen, worunter aber laut dem Inspektor die Qualität des Unterrichtes litt. Als Ausweg entschied man, in periodischem Wechsel an den beiden Schulorten unterrichten zu lassen. Die Schulkinder hatten also abwechselnd jeweils den Weg auf sich zu nehmen. Aber auch dies missglückte. Der Versuch, die Zwergschule Ellighausen mit der ebenfalls nahe gelegenen Schule in Neuwilen zu vereinigen, scheiterte ebenfalls, weil die «Schulbehörden von Neuwilen die Ellighauser Kinder nicht bei sich aufnehmen» wollten.¹⁰⁵ Nach einer Besichtigung vor Ort entschied der Erziehungsrat, alle drei Schulen zusammenzulegen, aber damit waren wiederum die Lippoldswiler nicht einverstanden. Ihr Schulfonds war in den letzten Jahren beträchtlich angewachsen, und 1845 hatten sie ein neues Schulhaus für maximal siebzig Kinder gebaut. Sie wollten unabhängig bleiben. Der Erziehungsrat liess nicht locker und zeigte sich in der Folge unnachgiebig, was zum «Lippoldsweiler Schulstreit» führte, der in der Presse zu einer öffentlich ausgetragenen Schlammschlacht ausartete.

Die unzähligen Streitigkeiten bei der Zusammenlegung von Schulen führte letztlich auch zu Unmut gegenüber dem Erziehungsrat. Dieser gebärdete sich unter der Leitung seines Präsidenten Eduard Häberlin zunehmend als unabhängige Behörde und brachte sogar den Regierungsrat als letzterverantwortliche Instanz gegen sich auf.¹⁰⁶ Die undankbare Aufgabe, Schulen zu vereinigen, und die Beharrlichkeit, mit der der Erziehungsrat dieses Ziel verfolgte, waren die Gründe, warum diese kantonale Behörde die Verfassungsreform von 1869 nicht überlebte.¹⁰⁷

Nach der Verfassungsrevision von 1869 blieben vor allem in grösseren Gemeinden noch konfessionelle Schulen erhalten, «die sich namentlich des Schutzes und der Fürsprache der höheren und niederen Geistlichkeit erfreuten».¹⁰⁸ Doch dies war nur noch eine Frage der Zeit. Obwohl die Verfassung die Aufhebung der konfessionellen Schulen nicht explizit vorsah, findet sich im Abschnitt «Volkswirtschaftliche Aufgaben des Staates» der Hinweis, es sei ein vorzügliches Augenmerk auf «die Vermehrung von Klassenschulen», das heisst paritätischer Schulen zu richten, wobei die «Verschiedenartigkeit des Glaubensbekenntnisses» kein Hinderungsgrund sein sollte.¹⁰⁹ Es gelang dem Regierungsrat innerhalb von nur zwei Jahren, die Vereinigung in neun Gemeinden abzuschliessen. 1871 waren die letzten Gemeinden Oberwangen, Dussnang und Ermatingen dann auch so weit.

102 StATG 4'762'3: Administrationsprotokoll 1862–1868, Eintrag vom 16.5.1866.

103 StATG 4'762'3: Administrationsprotokoll 1862–1868, Eintrag vom 30.8.1866.

104 Labhardt, Schulstreit, S. 2.

105 Labhardt, Schulstreit, S. 2.

106 Labhardt, Schulstreit, S. 2.

107 Schwarz, René: Zur Geschichte der thurgauischen Volkschule, Frauenfeld 1983 (Schulblatt Nr. 11/1983), S. 11.

108 Schwarz, Schule und Erziehung, S. 23.

109 Abl TG 21, S. 90: Staatsverfassung 1869, § 24.

3.4 Zeitliche Grenzen – der schulfreie Mittwochnachmittag

Nachdem im Jahre 1871 die konfessionelle Differenzierung in den Schulen aufgehoben war, blieb noch ein Ärgernis übrig, dass zu Unstimmigkeiten führte.

An den Schulinspektorenkonferenzen wurde wiederholt festgestellt, dass durch Kirchenbesuch unter der Woche und durch Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht Kinder im regulären Schulunterricht fehlten.¹¹⁰ Zudem kam es an einigen Orten zu Schulausfällen, weil die Lehrer in den Kirchen Vorsängerdienste zu leisten hatten und dann die Schule für alle Kinder ausfiel. Beides war aus der Sicht des Departements für Kirchen- und Erziehungswesen nicht tragbar, war der Besuch der staatlichen Volkschule doch obligatorisch und diesem Umstand gebührend Rechnung zu tragen.¹¹¹

Um diesem Übelstand entgegenzuwirken, wurden die Lehrer angewiesen, den Schulunterricht pünktlich zu beginnen und Kinder, die abwesend waren oder zu spät eintrafen, zu vermerken. Bei wiederholtem Vergehen waren für die betroffenen Eltern Bussen vorgesehen. Schulausfälle, verursacht durch Kirchendienste der Lehrpersonen, mussten zudem kompensiert werden.¹¹²

Der Fall Sommeri beschäftigte die Behörden schon seit geraumer Zeit. Pfarrer Johann Ruckstuhl setzte seine Religionsstunden wiederholt zu Schulzeiten an, so dass die katholischen Kinder den regulären Schulunterricht regelmässig früher verlassen mussten.¹¹³ Aus der Sicht des Pfarrers war es gar nicht möglich, einen konfessionellen Religionsunterricht anzubieten, der ausserhalb der regulären Schulzeit lag. In einem Schreiben an den Kirchenrat begründete er 1871 seine Entscheidung und wies auf die Problematik hin, die sich seiner Ansicht nach gemäss Klagen weiterer Geistlicher auch in anderen Kirchgemeinden zeigte:¹¹⁴ In Sommeri mussten schulpflichtige Kinder aus fünf verschiedenen Schulkreisen ein-

mal die Woche am Pfarrort versammelt werden, damit sie in den Genuss des regulär vorgesehenen konfessionellen Unterrichts kamen. Kinder aus den vier auswärtigen Schulkreisen hatten mindestens eine halbe Stunde zu Fuss zu gehen, und es war ihnen nicht zuzumuten, diesen Weg am Abend nach Schulschluss noch auf sich zu nehmen. Am Sonntag war insbesondere in Gemeinden mit nur einem Pfarrer die Erteilung des Religionsunterrichts auch nicht möglich, da neben Messe und Christenlehre für die «Kommunikantenkinder» keine Zeit mehr blieb. Zudem stand an den meisten Orten kein geeigneter Raum zur Verfügung, und man musste nun mit der «strengen Schulpflicht» selbst im Winter in die ungeheizten Kirchen ausweichen, was ein «Martirium für die armen Kinder» darstellte.¹¹⁵ Dass den Kindern Bussen für Schulabsenzen auferlegt wurden, erachtete Pfarrer Ruckstuhl vor dem Hintergrund der ganzen Problematik als besonders ungerecht. Er forderte vom Kirchenrat, dieser solle sich dafür einsetzen, dass die Kinder mindestens an einem halben Tag in der Woche versammelt werden konnten. Das war aus seiner Sicht die einzige Möglichkeit, um den konfessionellen Religionsunterricht an vielen Orten zu gewährleisten. Zudem, und das verweist auf eine weitere Schwierigkeit, seien die Eltern zu verpflichten, ihre Kinder in den Religionsunterricht zu schicken, wie dies «bezüglich der Konfirmanden» der Fall sei.¹¹⁶ Um Letzterem Nachdruck zu verleihen, sah der Katholische Kirchenrat bei Bedarf ebenfalls Bussen vor,

110 StATG 4'700'3: Manual 1870, mehrere Stellen.

111 StATG 4'700'3: Manual 1870, § 600 (9.11.1870).

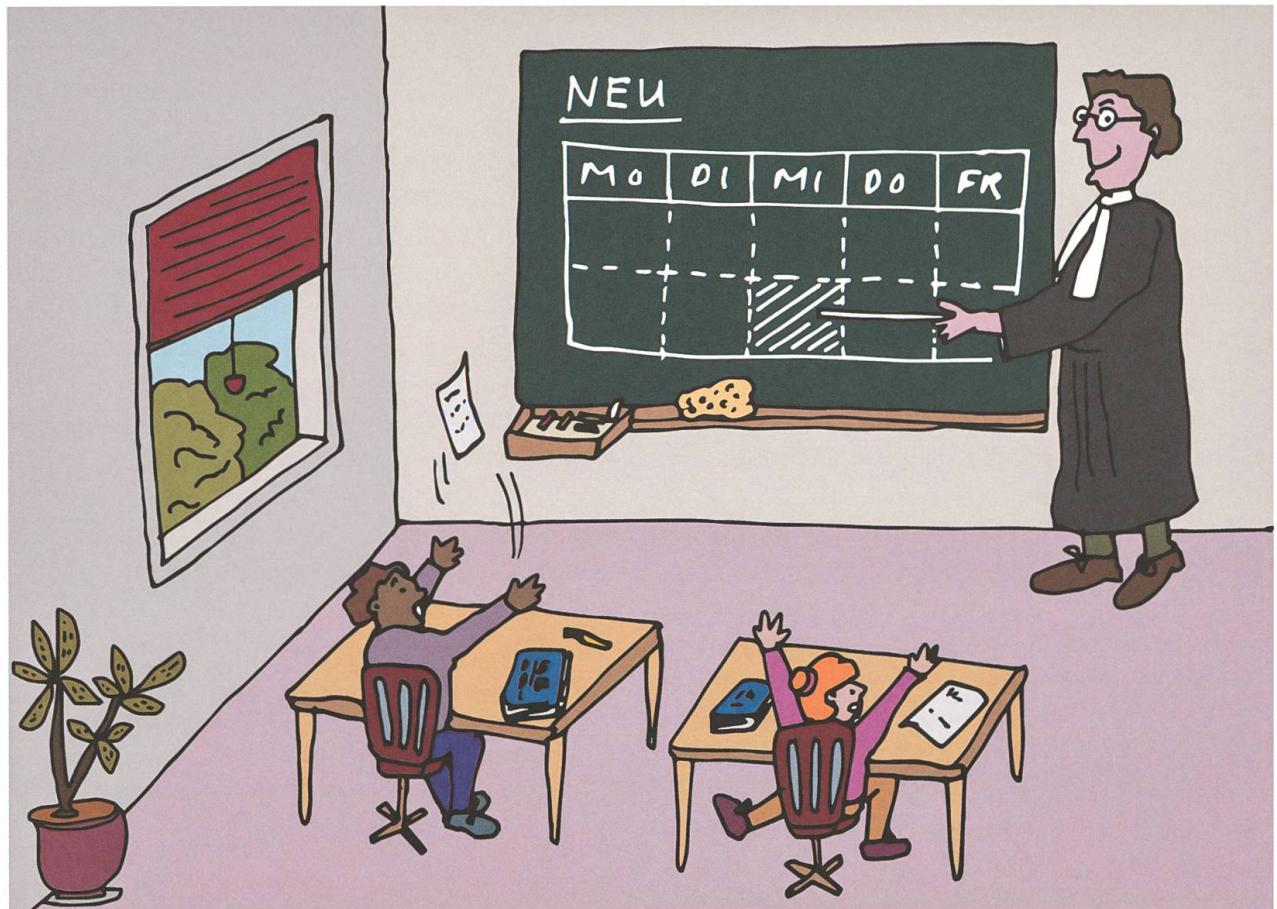
112 StATG 4'700'3: Manual 1870, § 600 (9.11.1870).

113 StATG 4'700'3: Manual 1870, § 651 (10.12.1870) und § 664 (16.12.1870).

114 StATG Bb 5 5/3: Religionsunterricht, Christenlehre 1800–1887, Schreiben vom 29.4.1871.

115 StATG Bb 5 5/3: Religionsunterricht, Christenlehre 1800–1887, Schreiben vom 29.4.1871.

116 StATG Bb 5 5/3: Religionsunterricht, Christenlehre 1800–1887, Schreiben vom 29.4.1871.



was betroffene Eltern in ein ziemliches Dilemma gebracht haben mag.¹¹⁷ Bei zeitlichen Überschneidungen war mit Bussen von Seite der Kirche oder von Seiten des Staates zu rechnen.

Ein Blick in die Akten zeigt, dass Sommeri keine Ausnahme war und auch an anderen Orten mit denselben Problemen gekämpft wurde.¹¹⁸ Eine Klärung der Verhältnisse wurde 1876 herbeigeführt. Damit es zu keinen zeitlichen Überschneidungen mit der Schule mehr kam, war der Mittwochnachmittag von nun an schulfrei und stand für den konfessionellen Unterricht zur Verfügung.¹¹⁹ Der freie Mittwochnachmittag in der Volksschule ist also ein Überbleibsel aus dieser Zeit.

Verbesserten sich auch die zeitlichen Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht, so konnten die Kinder doch nicht zu einem Besuch verpflichtet werden. Mit dem «Gesetz über das Unterrichtswesen» von 1875 wurde den Eltern explizit freigestellt, ob sie ihre Kinder überhaupt in den konfessionellen Unterricht schicken wollten, und falls ja, stand ihnen auch frei zu entscheiden, wo und wem sie ihre

¹¹⁷ StATG 4'992'1: Kirchendepartement, Rechenschaftsberichte 1871–1978, Rechenschaftsbericht 1871.

¹¹⁸ StATG 4'700'3: Manual 1870, verschiedene Einträge.

¹¹⁹ StATG 4'702'0: Allgemeines-Personelles-Gesetzgebung 1869–1919, Verordnung betreffend die Unterrichtszeit für den konfessionellen Religionsunterricht vom 20.10.1876.

Kinder anvertrauen wollten.¹²⁰ Ein Blick in die Tabellen über den Besuch des katholischen Unterrichts zeigt, dass Absenzen an der Tagesordnung waren – in der Regel im Sommer mehr als im Winter – und im Schnitt rund fünfzig Prozent als unentschuldigt galten.¹²¹ Das Erteilen und Eintreiben von Bussen scheint aber unterschiedlich gehandhabt worden zu sein. Die wenigsten Gemeinden führten Bussgelder auf. Pfarrer Ruckstuhl zeigte im Vergleich mit anderen wenig Nachsicht, denn die «bussfälligen» Absenzen in Sommeri waren regelmässig hoch.¹²²

Auch bei den Protestanten war die staatlich gewährte Freiwilligkeit des Religionsunterrichts ein Thema. Über Sanktionen ist wenig bekannt, aber es finden sich zunehmend Klagen über die Weigerung vereinzelter Eltern, ihre Kinder in den konfessionellen Religionsunterricht zu schicken. So stellte das Pfarramt in Lipperswil 1872 fest, dass ein «Neutäufer» sich weigere, seine Kinder in den Religionsunterricht zu schicken.¹²³ In Weinfelden stellte sich eine «sektiererische Mutter» gegen den Willen des Vaters und untersagte ihrem Sohn, die Kinderlehre zu besuchen. Der kantonale Kirchenrat forderte von der Kirchenvorsteherschaft, sie solle den Vater zur Vernunft bringen und unter «Androhung des gesetzlichen Einschreitens» verlangen, dass der Sohn den obligatorischen kirchlichen Religionsunterricht besuche. Begründet wurde diese Forderung damit, dass gemäss § 17 der Staatsverfassung die «Glaubens- und Kulturfreiheit» zwar gewährleitet sei und innerhalb der staatlichen Ordnung das «freie Selbstkonstituierungsrecht» zugestanden werde, dass aber über den Austritt aus einer der beiden Landeskirchen noch keine konkreten Bestimmungen vorlägen und sich die Freiheit der Religionsausübung nur auf Erwachsene beziehe, aber nicht auch für die Kinder gelte.¹²⁴ Traten eine Zeitlang solche Fälle nur vereinzelt auf, so kam es beispielsweise 1875 in Egelshofen zum Austritt von 32 Erwachsenen, die gemeinsam mit ihrem «früheren Geistlichen» die «freie und unabhängige

evangelische Gemeinde» gründeten, was sicher auch Konsequenzen für den Religionsunterricht der Kinder vor Ort hatte.¹²⁵ Die Zunahme solcher Abspaltungen und die Tatsache, dass die Eltern nicht mehr verpflichtet werden konnten, ihre Kinder in den Religionsunterricht zu schicken, veranlasste den Evangelischen Kirchenrat 1875/76, den Religionsunterricht in allen Gemeinden «zu inspirieren»¹²⁶ und dabei das Augenmerk insbesondere auf die neu gewährte «völlige Freiheit in kirchlichen Dingen und die Abtrennung des Bürgerlichen vom Kirchlichen» zu legen.¹²⁷ Die seit zehn Jahren erfolgte Propaganda durch verschiedene Sekten, wie «Methodisten, Baptisten, Darbyisten, Irvingianer und Mormonen», sollte untersucht werden.¹²⁸ Der zusammenfassende Inspektionsbericht zeigt, dass die «Freigabe des Religionsunterrichtes» nicht die befürchteten Folgen hatte und die

120 StATG 4'702'0: Allgemeines-Personelles-Gesetzgebung 1869–1919, Gesetz über das Unterrichtswesen vom 20.8.1875.

121 StATG 4'992'1: Kirchendepartement, Rechenschaftsberichte 1871–1978, Rechenschaftsbericht 1871, Rechenschaftsbericht 1874.

122 StATG 4'992'1: Kirchendepartement, Rechenschaftsberichte 1871–1978, Rechenschaftsberichte mit Absenzen-tabellen 1872, 1873 und 1875.

123 StATG 4'982'1: Rechenschaftsberichte 1866–1968, Rechenschaftsbericht pro 1870 (IV. Quartal) und pro 1871 (1872), S. 7. Zur Rolle der Neutäufer bei der Säkularisierung bisheriger kirchlicher Aufgaben siehe den Aufsatz von André Salathé in diesem Band.

124 StATG 4'982'1: Rechenschaftsberichte 1866–1968, Rechenschaftsbericht 1872/73 (1874), S. 6.

125 StATG 4'982'1: Rechenschaftsberichte 1866–1968, Rechenschaftsbericht 1874–1877 (1878), S. 11. Zur Gründungsgeschichte der Freien Gemeinde in Emmishofen siehe den Aufsatz von Rudolf Gebhard in diesem Band.

126 StATG 4'982'1: Rechenschaftsberichte 1866–1968, Rechenschaftsbericht 1874–1877 (1878), S. 19.

127 StATG 4'982'1: Rechenschaftsberichte 1866–1968, Visitationsbericht (2.8.1877), o. S.

128 StATG 4'982'1: Rechenschaftsberichte 1866–1968, Visitationsbericht (2.8.1877), o. S.

Treue zur Landeskirche bei vielen Eltern nach wie vor da war. Lediglich ein Prozent der Kinder wurde dem Religionsunterricht entzogen, was für den Bestand der Landeskirchen als nicht weiter beunruhigend eingestuft wurde. Gemäss Bericht zeigten sich bei den Separatisten die Mütter im Vergleich zu den Vätern als bedeutend hartnäckiger, und es stand der Verdacht im Raum, dass es die «Propagandisten» hauptsächlich auf die «Weiber» abgesehen hätten.¹²⁹

4 Von der konfessionellen zur religiösen Neutralität

Nach Jahren intensiver Auseinandersetzungen waren die Grenzziehungen vollzogen und es kehrte Ruhe ein. Bereits 1875 pries der damalige Seminardirektor Johann Ulrich Rebsamen in einem Referat vor der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft die paritätischen Verhältnisse an den Schulen als vorbildlich.¹³⁰ Der aufgewirbelte Staub hatte sich gelegt und den Lehrern beider Konfessionen konnte seiner Ansicht nach ein gutes Zeugnis ausgestellt werden. Der interkonfessionelle Religionsunterricht, bekannt als das Fach Biblische Geschichte, gab zu keinen Klagen Anlass. Die Wirkung der paritätischen Schulen konnte gemäss Rebsamens Einschätzung folgendermassen zum Ausdruck gebracht werden: «Als wir noch die konfessionellen Schulen hatten und die katholischen Schüler am reformierten, die reformierten am katholischen Schulhause vorüberzogen, waren Reibungen und Händel schon zwischen den Kindern beider Konfessionen viel mehr an der Tagesordnung. Da hiess es: Du lutherischer Ketzer, und dort: ihr Götzendiener und Dickköpfe, und von den Worten kam es nicht so selten zu Faustschlägen und Steinwürfen. Seit wir die konfessionell gemischten Schulen haben, hat sich diese Erscheinung mehr und mehr verloren und protestantische und katholische Kinder sitzen friedlich neben einander.»¹³¹

Rebsamen bedauerte in seinem Referat zudem die «Zersplitterung» der religiösen Anschauungen, sah aber gerade im Fach Biblische Geschichte die Möglichkeit, bei aller Verschiedenheit das Gemeinsame zu betonen.¹³² Er warnte ausdrücklich vor der Gefahr, dass ein Teil der Kinder und Jugendlichen sonst in die «Arme der Sektiererei und des Stündlwesens» getrieben würde.¹³³ Das Schulfach Biblische Geschichte war zu erhalten und, um die Neutralität zu wahren, auch durch den Lehrer zu erteilen. Die Erfahrungen aus dem Kanton Thurgau zeigten seiner Ansicht nach, dass dies möglich sei und die Betonung des Gemeinsamen sich positiv auf die Gesellschaft auswirke.

Was Rebsamen 1875 forderte, war und blieb lange Zeit anerkannt. Betrafen im 19. Jahrhundert die Grenzziehungen insbesondere konfessionelle Auseinandersetzungen zwischen Christen, so verlagert sich diese heute zunehmend auf Differenzen zwischen unterschiedlichen Religionsgemeinschaften.

Religionskunde ist in der einen oder anderen Form in allen Lehrplänen auch heute noch anzutreffen – im aktuellen Lehrplan für die Volksschule des Kantons Thurgau als Teil des Faches Natur-Mensch-Gesellschaft.¹³⁴ Hier sollen Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden, bekannte Geschichten aus der Bibel und aus verschiedenen Religionen nachzuerzählen. Sie sollen das Leben bedeutender Gestalten aus verschiedenen Religionen, wie Moses, Jesus, Mohammed und Buddha (in dieser Reihenfolge aufgeführt), kennenlernen oder die Bedeutung der Hauptfeste des christlichen Kirchenjahres, aber auch Brauchtum und Festzeiten verschiedener anderer

129 StATG 4'982'1: Rechenschaftsberichte 1866–1968, Visitationsbericht (2.8.1877), o. S.

130 Rebsamen, Religionsunterricht, S. 2.

131 Rebsamen, Religionsunterricht, S. 2–3.

132 Rebsamen, Religionsunterricht, S. 4.

133 Rebsamen, Religionsunterricht, S. 7.

134 Lehrplan TG, S. 231.

Religionen miteinander vergleichen können.¹³⁵ In der Sekundarschule erhält dann die Auseinandersetzung mit Religionen im Fach Ethik-Religion-Gemeinschaft einen zusätzlichen Stellenwert. Gefördert werden soll – und auch hier ist Rebsamen knapp hundertfünfzig Jahre später nach wie vor aktuell – der gegenseitige Respekt im Zusammenleben mit anderen Menschen, insbesondere bezüglich Kultur, Religion und Lebensform.¹³⁶ Mehrfach wird im Lehrplan das Ziel genannt, in einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft eine eigene Identität finden und zu einem friedlichen Zusammenleben einen Beitrag leisten zu können.¹³⁷ Explizit wird auch darauf verwiesen, dass der schulische Unterricht über Religionen obligatorisch ist, es sich dabei aber nicht um Unterweisung *in* einer Religion handelt und im Unterricht keine religiösen Handlungen vollzogen werden dürfen.¹³⁸ So gehört gemäss Lehrplan der Unterricht über Religionen zum obligatorischen Unterricht der Volkschule und ist so zu gestalten, dass er von Schülerinnen und Schülern ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit oder Konfessionslosigkeit besucht werden kann.¹³⁹

Ein Vergleich mit dem Kanton Zürich zeigt Ähnliches: 2004 beschloss der Zürcher Erziehungsrat die Einführung eines obligatorischen und benoteten Schulfaches Religion und Kultur an Stelle von Biblischer Geschichte in der Primarschule und konfessionell-kooperativem Religionsunterricht auf der Sekundarstufe. Leitendes Ziel des Fachs ist eine Kompetenz im Umgang mit religiösen Fragen und Traditionen. So sollen die Schülerinnen und Schüler Inhalte, Geschichten und Bräuche des Christentums kennenlernen, die Kultur und Gesellschaft in der Schweiz geprägt haben und prägen. Darüber hinaus geht es um die Vermittlung elementarer Kenntnisse der grossen Religionen, die für das Verständnis der heutigen Welt relevant sind. Umgang mit der Vielfalt und Anerkennung der Gleichwertigkeit der Religionen sind dabei entscheidend.¹⁴⁰

Ganz ähnlich argumentierte 2008 die «Kerngruppe Religion der Hochschule und Gymnasium Hochschulreife und Studierfähigkeit», die regelmässig die Schnittstelle zwischen Mittel- und Hochschulen analysiert und Empfehlungen zur Ausgestaltung von Fächern gibt. Im Kanton Zürich soll der curriculare Aufbau im Fach Religion durch die Einführung eines Pflichtfaches in den Mittelschulen gestärkt und ergänzt werden mit der Begründung, dass religiöse Traditionen und Deutungsmuster im sozialen Zusammenleben der multikulturellen Gesellschaft Voraussetzung für eine konstruktive Teilhabe an den politischen und gesellschaftlichen Prozessen in der Schweiz sind.¹⁴¹

Wenig umstritten ist heute das Neutralitätsgebot der Schule, das zudem in mehreren Kantonen verfassungs- und gesetzesrechtlich explizit verankert ist.¹⁴² In einer gewissen Diskrepanz dazu steht allerdings die Tatsache, dass bei den allgemeinen kantonalen Zielbestimmungen für die Schule ein Verweis auf das Christentum in der einen oder anderen Form fast überall auftaucht.¹⁴³ So wird beispielsweise im kantonal-thurgauischen Bildungsauftrag festgehalten: Die Schule «geht von christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen aus»,¹⁴⁴ und die Schule erzieht die Kinder in Ergänzung zum Erziehungsauftrag der Eltern nach christlichen und demokratischen Werten zu selbstständi-

135 Lehrplan TG, diverse Stellen.

136 Lehrplan TG, S. 22.

137 Lehrplan TG, S. 234 und weitere.

138 Lehrplan TG, S. 234 und S. 244.

139 Lehrplan TG, S. 244.

140 Religion und Kultur. Informationen zum neuen Schulfach. Volksschulamt Kanton Zürich, Zürich 2014.

141 HSGYM – Hochschule und Gymnasium. Hochschulreife und Studierfähigkeit. Zürcher Analysen und Empfehlungen zur Schnittstelle, Zürich 2008, S. 166–172.

142 Engi, Neutralität, S. 268–269.

143 Engi, Neutralität, S. 269–272.

144 Lehrplan TG, S. 22.



gen, lebenstüchtigen Persönlichkeiten.¹⁴⁵ Oder ausgeprägter in der Walliser Version: «Sie [die Walliser Schule] bemüht sich, die sittlichen, geistigen und körperlichen Anlagen des Schülers [sic] zur Entfaltung zu bringen und ihn auf seine Aufgabe als Mensch und Christ vorzubereiten.»¹⁴⁶

Die Aufgabe der staatlich geführten, neutralen Schule bleibt eine Gratwanderung. Es gilt, den staatlichen Bildungsauftrag zu erfüllen und gleichzeitig

den grundrechtlichen Anspruch auf Glaubens- und Gewissensfreiheit zu respektieren, was immer wieder der Grenzziehungen bedarf. Religion ist von einem Randthema wieder zu einem zentralen Thema der öffentlichen Wahrnehmung geworden. Fragen, die das Verhältnis von Staat und Religion betreffen, ha-

¹⁴⁵ Volksschulgesetz Kanton Thurgau § 2, Absatz 1 Ziele.

¹⁴⁶ Zit. nach Engi, Neutralität, S. 269.

ben an Bedeutung gewonnen, und es treten vermehrt Konstellationen auf, in denen die Schule als staatliche Institution ihr Verhalten gegenüber dem Religiösen klären und bestimmen muss: Absenzenregelungen, was die unterschiedlichen religiösen Festtage betrifft, müssen ebenso getroffen werden wie religiös begründete Ess- und Bekleidungsvorschriften oder die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen und Unterricht zu regeln sind.¹⁴⁷

Es gilt, sich der Komplexität heutiger Welterfahrung zu stellen. Und auch hier kann ein Blick in die Vergangenheit hilfreich sein. Condorcet analysierte im 18. Jahrhundert die modernen Differenzierungsprozesse. Gleichheit war für ihn ein leeres Versprechen, und er war überzeugt: Ungleichheiten wird es immer geben. Darum musste eine Institution geschaffen werden, die es allen Individuen ermöglichte, sich gegenüber den Differenzen als unabhängig und selbstständig zu konstituieren. Gleichheit konnte für ihn nur heißen: gleicher Zugang zu Wissen. Diese Institution ist die «instruction publique» – als staatliche und neutrale Daueraufgabe.

147 Religion und Schule. Grundlagen und Empfehlungen. Amt für Volksschule Kanton Thurgau, Frauenfeld Juni 2017.